schweizerische agentur für akkreditierung und qualitätssicherung

agence suisse d'accréditation et d'assurance qualité

agenzia svizzera di accreditamento e garanzia della qualità

swiss agency of accreditation and quality assurance

European Quality Audit Universität Siegen

Bericht | 25.09.2020

Inhalt

1. Das Verfahren European Quality Audit an der Universität Siegen 2
   - 1.1. Experimentierklausel 2
   - 1.2. Grundlagen 2
   - 1.3. Gutachtergruppe 3
   - 1.4. Auftrag der Gutachtergruppe 3
   - 1.5. Erste Begehung und Selbstbeurteilungsbericht 4
   - 1.6. Zweite Begehung 5
   - 1.7. Bericht der Gutachtergruppe 6
   - 1.8. Stellungnahme der Universität Siegen zum Bericht 6
2. Bewertung des Qualitätsmanagementsystems der Universität Siegen im Rahmen des EQA 7
   - 2.1. Die Universität Siegen im Überblick 7
   - 2.2. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Siegen 8
   - 2.3. Qualifikationsziele (Kriterium 1) 10
   - 2.4. System der Steuerung in Studium und Lehre (Kriterium 2) 12
   - 2.5. Hochschulinterne Qualitätssicherung (Kriterium 3) 18
   - 2.6. Berichtssystem und Datenerhebung (Kriterium 4) 20
   - 2.7. Zuständigkeiten (Kriterium 5) 21
   - 2.8. Dokumentation (Kriterium 6) 22
   - 2.9. Kooperationen (Kriterium 7) 23
   - 2.10. Perspektive des EQA über Studium und Lehre hinaus 23
   - 2.11. Lehramtsstudiengänge 25
   - 2.12. Gesamtwürdigung des Qualitätsmanagementsystems der Universität Siegen 26
3. Bewertung des Experiments und der Äquivalenz zur Systemakkreditierung 27
   - 3.1. Das European Quality Audit 27
   - 3.2. Das European Quality Audit im Kontext der Experimentierklausel 27
   - 3.3. Äquivalenz des EQA an der Universität Siegen zur Systemakkreditierung 28
4. Stellungnahme der Universität Siegen 31
5. Anhang 1: Stellungnahme Universität Siegen
6. Anhang 2: Leitfaden EQA

Einleitung

Diese Dokumentation dokumentiert die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems der Universität Siegen entlang den Standards des EQA durch die von der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) eingesetzte Gutachtergruppe, wobei im Bereich «Studium und Lehre» auch die «Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung» in der Fassung vom 20. Februar 2013 (Drs. AR 20/2013) zur Anwendung kommen.[1]

Die Dokumentation ist folgendermassen aufgebaut:

In Abschnitt 1 dokumentiert die Agentur die Grundlagen des EQA, den Auftrag der Gutachtergruppe und die einzelnen Verfahrensschritte.

In Abschnitt 2 bewertet die Gutachtergruppe ihrem Auftrag folgend (s. 1.4 unten) das Qualitätsmanagement der Universität Siegen anhand der Standards des EQA und der Kriterien der Systemakkreditierung; dabei sind die Bewertungen im Hinblick auf die Äquivalenz zur Systemakkreditierung nach den Kriterien der Systemakkreditierung geordnet. Ebenfalls im Hinblick auf die Äquivalenz zur Systemakkreditierung ergänzt die Gutachtergruppe diese Bewertung um Erwägungen zum Qualitätsmanagement der Lehramtsstudiengänge. Der Abschnitt 2 endet mit der Gesamtwürdigung des Qualitätsmanagements der Universität Siegen.

In Abschnitt 3 nimmt die Agentur gestützt auf die Erwägungen der Gutachtergruppe Stellung zum Experiment EQA und zur Frage der Äquivalenz zur Systemakkreditierung.

In Abschnitt 4 würdigen die Gutachtergruppe und die AAQQ die Stellungnahme der Universität Siegen.

Die Kommission AAQ gab den Bericht am 25.09.2020 frei.

Der Bericht bildet die Grundlage für den Akkreditierungsrat, der das Verfahren an der Universität Siegen in einer beobachtenden Rolle begleitet hat, um abschliessend über die Verleihung des «Siegels des Akkreditierungsrates» für die Systemakkreditierung im Rahmen der Experimentierklausel zu entscheiden.

[1] Vgl. «European Quality Audit», Leitfaden der AAQ vom 14.09.2018, s. Anhang 2

1. Das Verfahren European Quality Audit an der Universität Siegen

1.1. Experimentierklausel

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (nachfolgend: Akkreditierungsrat) hat im Jahr 2015 Hochschulen im Rahmen der Experimentierklausel dazu eingeladen, innovative und ggf. bislang auch unbekannte Formen der externen Begutachtung zu entwickeln und für eine Erprobung in der Praxis vorzuschlagen.

Mit der Experimentierklausel greift der Akkreditierungsrat die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung weiter auf. Von der Umsetzung erhofft er sich wertvolle Impulse für den gesamten Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung an Hochschulen sowie für die Weiterentwicklung der Studienqualität an deutschen Hochschulen insgesamt.[2]

Das European Quality Audit (EQA) an der Universität Siegen ist eines von insgesamt vier vom Akkreditierungsrat genehmigten Experimenten. Die Idee und die Ziele des EQA lassen sich wie folgt beschreiben:

- Die Qualitätssicherung und -entwicklung an Hochschulen soll durch die Hochschulen eigenverantwortlich aufgebaut, durchgeführt und weiterentwickelt werden.
- Qualitätssicherung und -entwicklung an Hochschulen muss ganzheitlich sein, d.h. alle zentralen Leistungsbereiche sollen einbezogen werden.

Die Qualitätssicherung und -entwicklung soll auf der Basis von gemeinsamen Standards erfolgen, wie sie bereits für den Leistungsbereich «Studium und Lehre» in Form der «European Standards and Guidelines» (ESG) formuliert sind. In Zusammenarbeit mit den Konsortialpartnern (Karl-Franzens-Universität Graz, Universität Luzern, Latvijas Universitate - Riga) – und in Anlehnung an die im Bereich Studium und Lehre bereits bestehenden ESG – wurden für die übrigen zentralen Leistungsbereiche Forschung, Governance und Service/Administration EQA-Standards entwickelt.

1.2. Grundlagen

Die AAQ führte das Verfahren auf der Grundlage des Leitfadens European Quality Audit in der Fassung vom 14.09.2018 durch (s. Anhang 2).

Der Leitfaden sieht vor, dass eine Hochschule, die sich einem European Quality Audit unterziehen will, neben den Standards auch die nationalen Regelungen einbezieht. Für die Universität Siegen als nordrhein-westfälische Universität sind dies

- der Studienakkreditierungsstaatsvertrag;
- die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung vom 25. Januar 2018);
- die Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung in der Fassung vom 20.02.2013;

[2] Vgl. http://archiv.akkreditierungsrat.de/index.php?id=experimentierklausel

- das Gesetz über die Ausbildung der Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG);
- die KMK-Musterrechtsverordnung.

Die AAQ trägt den nationalen Regelungen, soweit sie die Universität Siegen betreffen, Rechnung, indem sie die Kriterien der Systemakkreditierung in das Audit einbezieht.

1.3. Gutachtergruppe

Die Zusammenstellung der Gutachtergruppe erfolgte mit Blick auf das Profil und die Entwicklungsziele der Universität Siegen und berücksichtigte die Kriterien des EQA-Verbundes.

Nach Genehmigung der Longlist durch die «Kommission AAQ» setzte die AAQ folgende Gutachtergruppe (in alphabetischer Reihenfolge) ein:

- **Rudolf A. Bauer, Beauftragter für** Qualitätsmanagement Technische Universität München
- **Lukas Buser** (Studentischer Vertreter), Universität Zürich
- **Prof. em. Dr. Dieter Euler**, ehemals Delegierter des Rektorats für Qualitätsentwicklung und Akkreditierungen, Universität St. Gallen
- **Prof. Dr. Evelyn Korn**, Vizepräsidentin Studium und Lehre, Philipps-Universität Marburg
- **Prof. Dr. Rafaela Kraus** (Vorsitzende)**,** Vizepräsidentin für Entrepreneurship, Universität der Bundeswehr München
- **Brigitte Preuss** (Vertreterin der Berufspraxis)**,** Personalleiterin, Allianz (Stuttgart)

1.4. Auftrag der Gutachtergruppe

Weil das European Quality Audit im Rahmen der Experimentierklausel entwickelt und in der Durchführung an der Universität Siegen auch die Äquivalenz zur Systemakkreditierung überprüft werden sollte, musste sich die Gutachtergruppe auch mit den Kriterien der Systemakkreditierung auseinandersetzen.

Im Laufe der Begehungen wurde deutlich wird, dass EQA und Systemakkreditierung unterschiedlichen Logiken folgen (s. 3.2 unten). Auch die Verfahrensregeln weichen deutlich voneinander ab: zwar bewertet die Gutachtergruppe eines Audits die Standards vierstufig, um der Hochschule eine Orientierung zum Stand des Qualitätsmanagements zu geben. Das EQA kennt jedoch keine Auflagen und keine formale Entscheidung oder Gesamtbewertung (erfüllt/nicht erfüllt). In der Systemakkreditierung hingegen bewerten die Gutachtergruppen die Kriterien dreistufig, machen eine Empfehlung zur Systemakkreditierung und formulieren wo nötig Auflagen, die in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt werden müssen.

Die Agentur hatte die Gutachterinnen und Gutachter nach den Vorgaben des Leitfadens «European Quality Audit» zusammengestellt und beauftragt, ein Audit anhand der Standards des EQA durchzuführen. Die unterschiedlichen Erwartungen und Anforderungen des EQA und der Systemakkreditierung führten indes im Verlaufe des Verfahrens zu Präzisierungen des Auftrags, die sich wie folgt verfestigten: Die Gutachtergruppe auditiert das Qualitätsmanagementsystem der Universität Siegen nach den Standards des EQA. Dort wo der Leitfaden des EQA dies vorsieht – namentlich im Bereich Studium und Lehre – bezieht die Gutachtergruppe auch die Kriterien der Systemakkreditierung in ihre Überlegungen mit ein.

Dabei gelten einzig die Verfahrensregeln des EQA. Die Gutachtergruppe bewertet die Qualitätsstandards (inkl. der Kriterien der Systemakkreditierung) vierstufig: erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt[3].

Um dem für die Akkreditierung zuständigen Akkreditierungsrat für seine Entscheidung bzw. der Agentur für ihre Stellungnahme zur Äquivalenz mit der Systemakkreditierung möglichst viel Orientierung zur Verfügung zu stellen, ergänzt die Gutachtergruppe die Bewertung der Kriterien der Systemakkreditierung durch Vorschläge zur Mängelbehebung. Um Orientierungshilfen von Auflagen im Sinne eines Verfahrens der Systemakkreditierung abzugrenzen, formuliert die Gutachtergruppe Anleitungen zur Mängelbehebung.

1.5. Erste Begehung und Selbstbeurteilungsbericht

Die Erste Begehung im Rahmen des EQA fand am 11. September 2019 an der Universität Siegen statt und hatte zum Ziel, offene Fragen aus dem Selbstbeurteilungsbericht zu klären sowie der Gutachtergruppe zu ermöglichen, sich im direkten Gespräch über das EQA sowie die Universität und ihr Qualitätsmanagementsystem (QM-System) zu informieren und deren Funktionsweise zu verstehen.

Darüber hinaus bot das Programm der Ersten Begehung Gelegenheit für die Gutachtergruppe, sich mit den EQA-Konsortialpartnerinnen und -partnern auszutauschen und deren Einschätzung des Projektes EQA einzuholen.

Die Gutachtergruppe nahm die ausführliche, offene und in Teilen selbstkritische Darstellung des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) der Universität Siegen auf Basis des Selbstbeurteilungsberichts und der Gespräche während der Ersten Begehung zur Kenntnis. Die Gutachtergruppe bewertete den Selbstbeurteilungsbericht in vielen Teilen jedoch als zu allgemein gehalten: Der Bericht beinhalte keine hinreichend kritische Reflexion des eigenen Handelns. Ein roter Faden sei für die Gutachtergruppe nicht klar erkennbar; die Darstellung der Informationen wirke eklektisch. Weiter konnte die Gutachtergruppe Evidenzen für die von der Universität gemachten Aussagen – trotz des umfangreichen Anhangs zum Selbstbeurteilungsbericht – noch nicht hinlänglich feststellen. Weiter vermisste die Gutachtergruppe im Selbstbeurteilungsbericht den im Gespräch dargelegten Kontext einer langfristigen Organisationsentwicklung, der es erlaubte einzelne Aspekte des QM-Systems einzuordnen.

Formal vermisste die Gutachtergruppe im Selbstbeurteilungsbericht zum European Quality Audit den Einbezug der nationalen Regelungen so wie dies in dem Leitfaden vorgesehen ist. Ohne die Informationen, wie die Universität Siegen diese umsetzt, kann die Gutachtergruppe keine Aussagen zur Äquivalenz des EQA zur Systemakkreditierung machen.

Den Abschluss der Ersten Begehung bildete eine kurze Debriefing-Sitzung, in welcher die Gutachtergruppe die Universität Siegen über ihre ersten Eindrücke informierte und jene Dokumente benannte, welche als Vorbereitung auf die Zweite Begehung nachgereicht werden sollten. Insbesondere verlangte die Gutachtergruppe

[3] vgl. Leitfaden S. 5

- ein Dokument, in dem dargestellt wird, wie die Universität Siegen die Kriterien für die Systemakkreditierung und die Studienakkreditierungsverordnung NRW im Rahmen ihres QM-Systems umsetzt (Dokumentation zur Systemakkreditierung);
- Studiengangsdokumentationen (je 2 aus den Fakultäten I-IV), die aufzeigen, wie die Studienakkreditierungsverordnung NRW durch die Universität umgesetzt wird. Die Dokumentationen müssen auch die Lehramtsstudiengänge abdecken.

Diese Informationen wurden in einem Bericht zur Ersten Begehung verschriftlicht, der der Universität Siegen am 30. September 2019 zugestellt wurde.

1.6. Zweite Begehung

Am 6. Februar 2020 reichte die Universität Siegen, wie vereinbart, die von der Gutachtergruppe gewünschten Dokumente in elektronischer Form bei der AAQ ein:

- Dokumentation zur Umsetzung der Kriterien für die Systemakkreditierung und StAkkrVO NRW (Dokumentation Systemakkreditierung);
- Akkreditierungsverfahren Lehramt;
- Studiengangsdarstellung Bildungswissenschaften;
- Studiengangsdarstellung Theologie;
- Studiengangsdarstellung Soziale Arbeit:
- Studiengangsdarstellung Human Computer Interaction (HCI):
- Studiengangsdarstellung International Engineering Production Management (IPEM).

Die Dokumentation zur Systemakkreditierung stellte in knapper Form die Umsetzung der Kriterien der Systemakkreditierung unter Einbezug der StAkrVO NRW dar.

Die Studiengangsdarstellungen inkl. die Akkreditierungsverfahren Lehramt stellten unter der Überschrift Begutachtungsunterlagen umfangreiche, je nach Studiengang anders strukturierte Konvolute von Dokumenten zu den betreffenden Studiengängen dar.

Anhand dieser Unterlagen bereitete sich die Gutachtergruppe in der Folge auf die Zweite Begehung vor.

Die Zweite Begehung fand vom 10. bis 12. März 2020 an der Universität Siegen statt. Die Gespräche mit den verschiedenen Statusgruppen im Rahmen der Zweiten Begehung erlaubten der Gutachtergruppe einen vertieften Einblick in das Qualitätsmanagementsystem der Universität Siegen und ermöglichten, zusammen mit dem Selbstbericht und der weiteren schriftlichen Dokumentation, eine Beurteilung der EQA-Kriterien und der Kriterien gemäss den «Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung» in der Fassung vom 20. Februar 2013.

Zur Vorbereitung der Zweiten Begehung hält die Gutachtergruppe fest, dass die nachgereichte Unterlage zur Umsetzung der Kriterien der Systemakkreditierung zwar programmatisch beschreibt, welche Massnahmen die Universität Siegen getroffen hat und welche Instrumente sie einsetzt bzw. treffen oder einsetzen will («Plan»). Wie die Vorgaben umgesetzt werden, d.h. wie das QM-System gelebt wird («Do»), wie es weiterentwickelt wird («Check» und «Act»),

wurde für die Gutachtergruppe jedoch erst in den Gesprächen während der zweiten Begehung greifbar. Beispielhaft verweist die Gutachtergruppe auf «ProBeSt – Projekt für ein besseres Studienangebot», das sowohl im Selbstbeurteilungsbericht als auch in der nachgereichten Unterlage zur Umsetzung der Kriterien der Systemakkreditierung dargestellt wird. Dass mit diesem Projekt Rahmenprüfungsordnungen für den Bachelor und Master mit Geltung für die ganze Universität geschaffen wurden, wie sie in den meisten Hochschulen seit langem gebräuchlich sind, erschloss sich der Gutachtergruppe erst auf Nachfrage im Gespräch.

In den Gesprächen der Zweiten Begehung wurde weiter klar, dass die Konsortialpartner das EQA als Instrument der Qualitätsentwicklung konzipiert haben und über gegenseitige Audits der Konsortialpartneruniversitäten für die Weiterentwicklung des QM-Systems verwenden wollen. Anders als in Akkreditierungsverfahren (ESG 2.5 Kriterien für die Ergebnisse) sind in Audits nach EQA die Standards den Einheiten, die im Rahmen eines EQA auditiert werden, nicht notwendigerweise bekannt; die Standards des EQA sind als Orientierungshilfe für die Formulierung von Fragen und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter gedacht. Das stellte die Gutachtergruppe vor die Herausforderung, den unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrad der Kriterien für die Systemakkreditierung und der EQA-Standards in der Begutachtung adäquat zu berücksichtigen. Die Bewertung der EQA-Standards und der Kriterien für die Systemakkreditierung im gleichen Bericht bildet dieses Spannungsverhältnis ab: die Kriterien für die Systemakkreditierung werden mit Blick auf den Erfüllungsgrad bewertet, während die Standards des EQA Themen umreissen, für welche die Gutachtergruppe Empfehlungen formuliert.

1.7. Bericht der Gutachtergruppe

Nach der Zweiten Begehung erstellte die Gutachtergruppe ihren Bericht zum Qualiätssicherungssystem der Universität Siegen. Sie stützte sich dabei auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Universität Siegen inklusive Anhänge;
- die Gespräche mit der Hochschulleitung sowie den Verantwortlichen für das Qualitätsmanagement an der Universität Siegen sowie Gespräche mit den EQA-Partnern während der Ersten Begehung;
- die im Nachgang zur Ersten Begehung durch die Universität Siegen zur Verfügung gestellten Dokumente und Unterlagen;
- die Gespräche mit allen Interessenvertreterinnen und -vertretern der Universität Siegen und den EQA-Partnern während der Zweiten Begehung.

Die AAQ ergänzte den die Bewertungen des Qualitätssicherungssystems der Gutachtergruppe mit einer Stellungnahme zum Experiment EQA und zur Äquivalenz mit der Systemakkreditierung.

Die Gutachtergruppe gab die gesamte Dokumentation mit Datum vom 24. Juni 2020 frei zur Stellungnahme durch die Universität Siegen.

1.8. Stellungnahme der Universität Siegen zum Bericht

Mit Datum vom 20. August 2020 nahm die Universität Siegen Stellung. Die Gutachtergruppe und die AAQ nahmen aufgrund der Stellungnahme keine Anpassungen an der Dokumentation vor. Die Würdigung der Stellungnahme erfolgt in Abschnitt 4 der Dokumentation.

2. Bewertung des Qualitätsmanagementsystems der Universität Siegen im Rahmen des EQA

Die Universität Siegen hat dem EQA (Selbstbeurteilungsbericht vom August 2019) und den Kriterien für die Systemakkreditierung (nachgelieferte Unterlage vom 6. Februar 2020: Dokumentation zur Systemakkreditierung) je einen Bericht gewidmet.

Die Gutachtergruppe führt die beiden Ansätze in einem Bewertungsbericht zusammen, organisiert nach den Kriterien der Systemakkreditierung, denen sich die allgemeineren Standards des EQA zuordnen lassen.

2.1. Die Universität Siegen im Überblick

Die Universität Siegen sieht (Selbstbeurteilungsbericht, S. 6f) ihre Wurzeln in mehreren Bildungseinrichtungen, die teilweise aus dem 16. Jh. stammen. Für die heutige Universität von Bedeutung ist die Gründung als Gesamthochschule 1972 und deren Überführung in die Universität Siegen am 1. Januar 2003.

Die Universität präsentiert sich als mittelgrosse Universität mit knapp 20'000 Studierenden und einem Fächerspektrum, das die Geistes- und Sozialwissenschaften (Fak. I: Philosophische Fakultät), Bildungswissenschaften, Architektur und Künste (Fak. II: Bildung – Architektur – Künste), Wirtschaftswissenschaften (Fak. III: Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht), Natur- und Ingenieurwissenschaften (Fak. IV: Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät) (IV) und (in Gründung) Lebenswissenschaften (Fak. V: Lebenswissenschaften) umfasst.

Die vier etablierten Fakultäten sind 2011 aus 12 Fachbereichen entstanden. Die Lebenswissenschaften sind 2017 dazugekommen.

Zum Zeitpunkt der Ersten Begehung lehrten und forschten an der Universität 258 Professorinnen und Professoren und 1'160 wissenschaftliche Mitarbeitende. Sie werden von 794 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung unterstützt.

Die Lehre umfasst 45 Fachstudiengänge, ein Studienkonzept mit je drei Studienmodellen in der Philosophischen Fakultät sowie neun Lehramtsstudiengänge verteilt auf 138 Teilstudiengänge.

Die Universität hat sieben Forschungsschwerpunkte gesetzt und betreibt 23 wissenschaftliche Zentren.

Der Haushalt beträgt 113 Mio. €, davon sind 42 Mio. € Drittmitteleinnahmen.

Die Universität hat sich der Leitidee «Zukunft menschlich gestalten» verpflichtet und will zu einer «menschenwürdigen Zukunft beitragen und Verantwortung gegenüber Menschen und der Gesellschaft übernehmen», indem sie «exzellente Forschungsfelder mit der Breite und Vielfalt ihres Lehrangebots verbindet».

Die Universität verfolgt den Anspruch, unverzichtbare Bildungs-, Forschungs- und Transferaufgaben (für Gesellschaft und Wirtschaft) in der Region zu erfüllen. Mehr als die Hälfte der Studierenden kommt aus der Region. Das Lehrangebot umfasst entsprechend neben Bachelor- und Masterstudiengängen auch duale Studiengänge und internationale Studiengänge.

Organisatorisch gliedert sich die Universität Siegen in das Rektorat (Rektor, Kanzler, fünf Prorektorinnen und -rektoren), die Fakultäten, die Universitätsverwaltung, Service-Einrichtungen, kooperative wissenschaftliche Einrichtungen und die universitären Gremien. Die Fakultäten werden durch Dekanate geleitet; die Besetzung der Prodekaninnen und Prodekane richtet sich nach dem «Fakultätsbedarf» (Selbstbeurteilungsbericht S.6). Die Universitätsverwaltung und die Stabstellen unterstützen Rektorat und Fakultäten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Ständige Senatskommissionen (Studium und Lehre, Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs, strategische Hochschulentwicklung, Internationales und Kooperationen, Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre, Bildungswege und Diversity, sowie Gleichstellung) sind den Prorektoraten zugeordnet.

Die Universität versteht ihre Fakultäten als traditionell gegliederte Einheiten, die «sich sowohl intra- als auch interfakultär neben den klassischen Grundlagen- und universitären Anwendungsfragen auch transdisziplinären Fragestellungen» zuwenden (S. 7). Der transdisziplinäre Diskurs wird von der Universität im Forschungskolleg Siegen im Sinne einer Querstruktur verortet.

Die Lehramtsstudiengänge der Universität Siegen werden fakultätsübergreifend durch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) koordiniert.

Während in der Forschung gezielt eine Fokussierung angestrebt wird, möchte die Universität auch bei einem erwarteten Rückgang der Studierendenzahlen die Vielfalt der Fächer in der Lehre aufrechterhalten, um in der Region Südwestfalen ein möglichst breites Bildungsangebot sicherzustellen und weiterhin die volle Breite der Lehramtsausbildung zu gewährleisten. Dabei ist für die Universität erfolgreiche Forschung Voraussetzung für eine hochwertige Lehre.

Die Universität betont in ihrem Selbstbeurteilungsbericht, dass Autonomie und Verantwortung die Bausteine der Fakultätenbildung sind. Entsprechend spiegeln sich diese beiden Prinzipien auch in der Organisationsstruktur der Lehre und das QM-System baut auf «die in den Fakultäten und Fächern verankerte Kompetenz und Selbstbestimmung auf.»

2.2. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Siegen

Die Universität Siegen hat den Anspruch ein ganzheitliches Qualitätsmanagementsystem – d.h. ein QM-System, das alle Bereiche der Universität (Studium/Lehre, Forschung, Governance/Leitung, Service/Administration und Querschnittsthemen) erfasst – geschaffen zu haben und positioniert das Qualitätsmanagement als Kern strategischer Steuerung. Als spezifisch für die Universität sieht sie das durch sowohl zentrale als auch dezentrale Elemente geprägte QM-System, die Betonung des Dialogs sowie die Parallelität von problemorientierter und standardbasierter Qualitätssicherung. Das QM-System soll eine hohe Steuerungsqualität auf der Leitungsebene und eine hohe Umsetzungsqualität auf der Arbeitsebene gewährleisten.

Das Qualitätsmanagementsystem (QM-System) der Universität Siegen baut auf der Kompetenz und der Selbstbestimmung der Fakultäten auf (Selbstbeurteilungsbericht, S. 7); «Handlungsbedarfe {sollen} möglichst auf der Ebene bearbeitet und Probleme gelöst werden, auf der sie auftreten.» Nur wenn dies nicht möglich ist, wird eskaliert. Folgerichtig gliedert sich das QM-System in zentrale und dezentrale Bestandteile: Die universitätsweiten Gremien und Strukturen bilden die zentralen Elemente ab. So bearbeiten die zuständigen Senatskommissionen universitätsweit «Handlungsbedarfe und beraten Handlungsalternativen». Ein Governance-Board fungiert als QM-Gremium des Rektorates und der Lenkungsausschuss

QM ist für die Sicherung des Systems und der bereichsübergreifenden Handlungsbedarfe zuständig.

Die Organisationseinheiten (Fakultäten, Zentrum für Lehrerbildung und Universitätsverwaltung) bilden die dezentralen Elemente ab und haben als «wesentliche Gremien» QM-Ausschüsse und für ihre Untereinheiten QM-Zirkel eingerichtet.

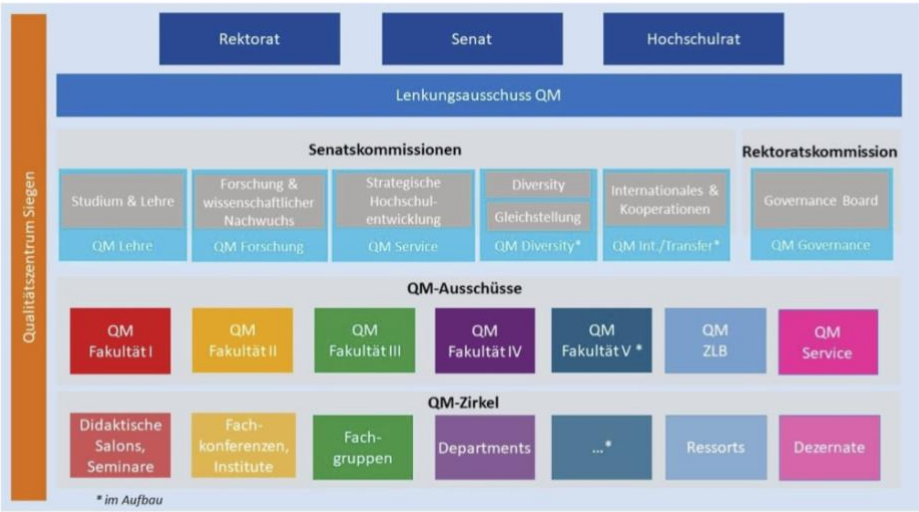

Abb. 1: Organisationsstruktur des QM-Systems der Universität Siegen (Selbstbeurteilungsbericht, S. 10)

Die QM-Gremien sind als beratende Organe konzipiert; die Entscheidungsbefugnis liegt bei den gewählten Funktionsträgern: Hochschulrat, Rektorat, Senat, Dekanate und Fakultätsräte.

Das Qualitätszentrum Siegen (QZS) betreut das QM-System auf der zentralen Ebene, Qualitätskoordinatorinnen und -koordinatoren wirken auf der dezentralen Ebene der Fakultäten und des ZLB. In der Universitätsverwaltung übernimmt die Abteilung «Controlling, Organisation und Querschnittsthemen» die Koordinationsaufgabe.

Die Universität Siegen räumt der Darstellung des QM-Systems im Selbstbeurteilungsbericht viel Platz ein. Der Gutachtergruppe erschlossen sich die Hintergründe für die komplexe und in Teilen filigrane Organisationsstruktur erst während der Visite. Auf Grund der Darstellung im Selbstbeurteilungsbericht erscheint die Spezialisierung der ständigen fünf Senatskommissionen nicht ohne Weiteres mit dem Anspruch auf Ganzheitlichkeit vereinbar zu sein. Die Vielfalt an Formen des Qualitätsmanagements in den untergeordneten Einheiten (Didaktische Salons, Seminare, Fachkonferenzen, Fachgruppen, Departements usw.) und die QM-Ausschüsse der Fakultäten liessen die Frage nach den Steuerungs- und Durchgriffsmöglichkeiten des Rektorats aufkommen.

Auf Grund der Gespräche konnte die Gutachtergruppe feststellen, dass die ständigen Senatskommissionen für ihre Bereiche universitätsweit Leitplanken setzen können, während die fakultätsspezifischen QM-Ausschüsse und QM-Zirkel es erlauben, die kulturellen und historisch gewachsenen Unterschiede im Zugang zum Qualitätsmanagement zu berücksichtigen und nutzbringend einzusetzen. In der Wechselwirkung zwischen ständigen Senatskommissionen und QM-Ausschüssen / QM-Zirkel manifestiert sich die angestrebte Subsidiarität und Dialogorientierung des QM-Systems.

Mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) je für die Stufe Bachelor und für die Stufe Master verfügt die Universität über das Instrument mit dem sie die Studienakkreditierungsverordnung in den Studiengängen durchsetzen könnte. Die Analyse zu den Kriterien 2 und 3 wird jedoch zeigen, dass das Instrument noch nicht durchgängig genutzt wird. Die Erstellung von Prüfungsordnungen ist eine hochschulrechtliche Grundvoraussetzung. Dass ein Teil davon in einer für alle Studiengänge gültigen Ordnung geregelt wird, ist State of the Art und in den meisten Hochschulen sein langem gebräuchlich und wird in Verfahren der Systemakkreditierung stillschweigend vorausgesetzt.

Die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben an der Zweiten Begehung glaubhaft gemacht, dass an der Universität Siegen eine «Qualitätskultur» besteht und dass die Qualitätssicherung trotz der scheinbaren Komplexität keine übermässige Belastung für die Lehrenden und Forschenden darstellt.

2.3. Qualifikationsziele (Kriterium 1)

Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil definiert und veröffentlicht. Sie nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

In der Dokumentation zur Systemakkreditierung legt die Universität Siegen dar, dass sie 2017 hochschulweite Qualitätsziele beschlossen hat. Die Qualitätsziele wurden in einem Abstimmungsprozess durch den Lenkungsausschuss QM mit den Leitungsebenen erarbeitet und vom Rektorat und Senat beschlossen. Die auf der Webseite publizierten «Qualitätsziele der Universität Siegen» vom Mai 2017 enthalten Ziele für die Bereiche Governance, Forschung, Lehre, Third Mission und Service.

Im Selbstbeurteilungsbericht führt die Universität aus, dass die Qualitätsziele alle sechs Jahre hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Umsetzung überprüft werden. Die universitätsweiten Qualitätsziele bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Fakultäten, die zentralen Einrichtungen und Verwaltungseinheiten ihre spezifischen Qualitätsziele festlegen («Autonomie und Verantwortung»).

In den Gesprächen mit den Angehörigen der Universität konnte die Gutachtergruppe feststellen, dass die Universität es geschafft hat, eine Identität zu schaffen («Die Zukunft menschlich gestalten), die Studierende und wissenschaftliches Personal gleichermassen adressiert. Allerdings finden sich in den Unterlagen und auf der Webseite der Universität kaum Informationen über das Ausbildungsprofil der Universität.

Aus der Dokumentation und den Gesprächen im Rahmen der Begehungen konnte die Gutachtergruppe auf folgende profilbildende Merkmale für die Ausbildung an der Universität Siegen schliessen:

- Die Studierenden sollen durch eine forschungsbasierte Lehre zu einer fachlich fundierten, kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen befähigt werden. Dazu trägt eine Vielfalt an grundlagenorientierten oder anwendungsbezogenen Forschungsprojekten bei (Einzelprojekte und grossformatige Projektverbünde). Forschungsstärke beweist die Universität dabei insbesondere in den Bereichen Medienwissenschaften, Erziehungswissenschaften und Naturwissenschaften (z.B. kultur- und gesellschaftswissenschaftliche Medienforschung, Sensorik und

Nanowissenschaften, Inklusion, Mittelstandsforschung sowie Theoretische Physik und Experimentalphysik).

- Das Lehrangebot reicht von „klassischen“ Bachelor- und Masterstudiengängen über duale bis hin zu internationalen Studiengängen und umfasst die Geistes- und die Sozialwissenschaften, die Wirtschaftswissenschaften sowie die Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie - neu hinzugekommen - die Lebenswissenschaften. Eine überregionale Bedeutung und Bekanntheit hat die Universität Siegen im Bereich der Lehramts-Ausbildung erlangt.
- Die «monopolistische» Stellung der Universität innerhalb der Stadt Siegen und der gesamten Region Siegen-Wittgenstein sorgt für eine starke lokale bzw. regionale Verankerung (58% der Studierenden kommen aus der Region) und ermöglicht einen intensiven Transfer von Wissen und Bildung in die Region und deren Unternehmen. Entsprechend werden Studienprogramme auf aktuelle und künftige Bedingungen des Arbeitsmarktes ausgerichtet und an die regionalen Studierendenzielgruppen angepasst.

Die Gutachtergruppe stellt weiter fest, dass weder aus den Unterlagen noch in den Gesprächen die systematische, konzeptionelle Verbindung zwischen den universitätsweiten Qualitätszielen und den Qualifikationszielen der Studiengänge, aber auch der Verwaltungs- und Supporteinheiten erkennbar wurde. In den Studiengangsdarstellungen werden Ausbildungsziele und Profile der Studiengänge nur bedingt erkennbar. Nur für den Masterstudiengang IPEM wird – im «Antrag zur Einreichung eines Studiengangs» – explizit ein Ausbildungsziel genannt: «die Qualifizierung der AbsolventInnen für die Ausübung einer Führungsposition in produzierenden Unternehmen innerhalb internationaler Produktionsnetzwerke. Als fachliche Qualifikationsziele werden die eigenständige Beantwortung und Entscheidung von Fragen zu Gestaltung, Planung und dem Betrieb von Produktionsstätten und -netzwerken insb. vor dem Hintergrund der Internationalisierung und Digitalisierung adressiert. Die AbsolventInnen verfügen über ein geschultes analytisches Urteilsvermögen sowie über praktische Fähigkeiten und Kenntnisse zur Gründung eines Start-ups.» (Begutachtungsunterlage IPEM, S. 145)

Für die Gutachtergruppe war anhand der eingereichten Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob und wie die Qualifikationsziele der Studiengänge konsistent, verbindlich und konkret auf die universitätsweiten Qualifikationsziele bezogen sind. Weiter konnte die Gutachtergruppe nicht erkennen, wie die Universität die Qualifikationsziele der Studiengänge überprüft und weiterentwickelt.

Die Gutachtergruppe ist sich einig, dass der festgestellte Mangel ein konstitutives Element eines akkreditierungsfähigen QM-Systems betrifft (s. Anleitung zur Mängelbehebung 1, unten).

Perspektive des EQA

Im Selbstbeurteilungsbericht zum Standard A1[4] des EQA kommt die Universität Siegen zum Schluss, dass «neben den so dargestellten Qualitätszielen keine separat formulierte Strategie

[4] A1 *Strategie für die Qualitätssicherung*: Hochschulen verfügen über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung. Das Qualitätssicherungssystem ist integraler Bestandteil der Gesamtstrategie. Die Gesamtstrategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen einbezogen werden. Die Strategie

für die Qualitätssicherung vorliegt.» (S. 37) Die Universität stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass die publizierten Qualitätsziele in den Erläuterungen Ansätze zur strategischen Umsetzung enthalten.

Die Gutachtergruppe kann sich dieser Selbsteinschätzung im Grundsatz anschliessen. Sie empfiehlt der Universität jedoch, die Gesamtstrategie – die über die Qualitätsziele hinausgeht – sichtbar zu machen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Universität Siegen mit dem QZS und den QM-Koordinatorinnen und -koordinatoren über Ressourcen für den Betrieb und die Unterstützung der Hochschulleitung in der Weiterentwicklung des QM-Managements verfügt. Sie stellt weiter fest, dass die Beteiligten und Betroffenen den partizipativen Ansatz wertschätzen und den Aufwand für vertretbar halten. Um die Akzeptanz der Beteiligten und Betroffenen nicht zu verlieren, empfiehlt die Gutachtergruppe der Universität im Rahmen der Weiterentwicklung darauf zu achten, dass der Aufwand der Angehörigen der Universität für die Mitwirkung in den Strukturen der Qualitätssicherung nicht zu hoch wird.

Da zwar Konzepte und Mechanismen vorhanden sind, aber erhebliche Mängel bei der Umsetzung bestehen, bewertet die Gutachtergruppe *Kriterium 1* und den *Standard A1* mit teilweise erfüllt![5]

> *Anleitung zur Mängelbehebung 1*
>
> *Die Universität Siegen muss einen Prozess definieren und implementieren, der es den Studiengängen ermöglicht, Qualifikationsziele aus den universitätsweiten Qualifikationszielen zu entwickeln, zu überprüfen und weiterzuentwickeln.*

2.4. System der Steuerung in Studium und Lehre (Kriterium 2)

Die Hochschule nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge.

Die Universität Siegen will mit den drei Instrumenten «Lernveranstaltungsbeurteilung», «Jahresgespräch» sowie dem «Verfahren der internen Akkreditierung» die «zentrale Achse», an der sowohl die Steuerungsmassnahmen als auch das Berichtswesen entlanglaufen, errichtet haben. (Dokumentation zur Systemakkreditierung, S. 6).

Interne Akkreditierung

Bei der Einführung neuer Studiengänge und bei der regelmässigen Überprüfung der bestehenden Studiengänge prüft die Universität mit einem internen Verfahren die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aus der Studienakkreditierungsverordnung NRW, dem Hochschulgesetz NRW, dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG), der

---

sollte dabei auch berücksichtigen, dass ein umfassendes Qualitätsmanagement nicht zu viele Ressourcen beansprucht, zielgerichtet für die Aufgaben der Hochschule ist und kein Selbstzweck sein sollte.

[5] Vgl. Leitfaden S. 5

Lehramtszugangsverordnung und der European Standards and Guidelines. (S. 6). Die interne Akkreditierung bezieht externe Gutachterinnen und Gutachter mit ein.

Die Universität lässt in regelmässigen Intervallen (nach der Erstakkreditierung alle sechs Jahre) die bestehenden Studiengänge einer Fakultät durch interne Verfahren überprüfen. 2017 wurde das Modell Lehramt und die Bildungswissenschaften, 2018 die Studiengänge der Fakultät III und 2019 die Studiengänge der Fakultät I einem Review unterzogen. Für das Jahr 2020 sind die internen Überprüfungen der Studiengänge der Fakultät IV, 2021 der Studiengänge der Fakultät IV, 2022 der Studiengänge der Fakultät II geplant. 2023 soll der Turnus erneut mit dem Modell Lehramt und den Bildungswissenschaften beginnen. Auf ihrer Webseite[6] publiziert die Universität die abgeschlossenen Verfahren.

Lehrveranstaltungsevaluation

Die Universität Siegen hat sich eine «Evaluationsordnung»[7] gegeben, welche die Verantwortung für die Konzeption und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen den Fakultäten zuordnet. Die Evaluationen werden mit Hilfe der Software «EvaSys» ausgewertet. Weder die Verordnung noch die Selbstbeurteilung oder die Dokumentation zur Systemakkreditierung äussern sich zur Periodizität der Lehrveranstaltungsevaluationen, diese zu definieren wird den Fakultäten anheimgestellt.

Jahresgespräche

Die Studiengangsverantwortlichen, unterstützt durch die Q-Koordinatorinnen und -Koordinatoren, führen mindestens jährliche (Selbstbeurteilungsbericht, S. 20) Gespräche mit den Studierenden durch, wobei der Fokus auf dem Studienerfolg liegen soll. Die Universität beschreibt die Jahresgespräche als offenen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden eines Studiengangs, um Faktoren zu identifizieren, die Einfluss auf den Studienerfolg und damit auf die Qualität der Lehre haben können: «u.a. adäquate Umsetzung des Studiengangkonzepts, fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge, studentische Arbeitsbelastung, Beratungsangebote, das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden.»

Die Gutachtergruppe anerkennt, dass die Universität mit der Verabschiedung der universitätsweiten gültigen Rahmenprüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium eine Voraussetzung für die Steuerung in Studium und Lehre geschaffen hat. Mit den internen Akkreditierungsverfahren hat die Universität die Möglichkeit sicherzustellen, dass die Fachprüfungsordnungen den landesspezifischen und länderübergreifenden Vorgaben entsprechen. Seit 2017 werden bereits interne Überprüfungen von Studiengängen durchgeführt.

Die Unterlagen (Selbstbeurteilungsbericht und Dokumentation zur Systemakkreditierung) sowie die Gespräche während der Zweiten Begehung lassen zwar Ergebnisse der Qualitätssicherung sichtbar werden. Aufgrund der fehlenden Erkennbarkeit der Rechtsgrundlagen, aufgrund der Vermischung der Ebenen und wegen der Vielzahl der Akteure in dem QM, kann die Gutachtergruppe ein systematisches und kontinuierliches Steuerungssystem für Studium und Lehre, wie es von den Kriterien der Systemakkreditierung gefordert wird, nicht feststellen. Ein

[6] https://www.uni-siegen.de/start/die_universitaet/qualitaetsmanagement/interne_akkreditierung/

[7] https://www.uni-siegen.de/evaluation/erhebungen/datenschutz/78_2017_evaluationsordnung_(evao).pdf

Teil der der Gutachtergruppe sieht darin ein Merkmal der auf «Autonomie und Verantwortung» basierenden Organisations- und Führungskultur der Universität Siegen, die nicht völlig in Einklang zu bringen ist mit Verfahren des Qualitätsmanagements, die auf klar definieren Prozessen und deren umfassender und vollständiger Dokumentation beruhen. Da die strategischen Qualitätsziele nicht ausreichend greifbar sind, erfolgt möglicherweise eine Form von Steuerung eher durch wertebasiertes, strategisches Alignment und selbstorganisiertes Handeln der Beteiligten als durch formale Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Führung erfolgt in Episoden und eher lateral als vertikal von oben nach unten.

Die Gutachtergruppe hat bereits für das Kriterium 1 (Qualifikationsziele) festgestellt, dass an der Universität Siegen ein Prozess fehlt, der die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele beschreibt. Die Gutachtergruppe verweist in diesem Zusammenhang auf Anleitung zur Mängelbehebung 1.

Die Gutachtergruppe blieb sich uneins, ob diese Ausgangslage es zulässt, ein Steuerungssystem im Sinne des Kriteriums 2 zu konstatieren. Aber auch wenn die spezifische Ausprägung des Qualitätsmanagementsystems der Universität Siegen als de facto funktionierendes Steuerungssystem für Studium und Lehre anerkannt würde, müssten die Mängel mit einer Auflage im Sinne der Systemakkreditierung behoben werden (s. Anleitung zur Mängelbehebung 2, unten).

Als Nebeneffekt erwartet die Gutachtergruppe Effizienzsteigerungen und Prozessoptimierungen, beispielsweise indem die Gremienarbeit insgesamt «verschlankt» wird, die Aufgaben von Gremien deutlicher abgegrenzt werden, Entscheidungsprozesse sichtbar und Entscheidungen nachvollziehbar werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität für die Strukturierung, Darstellung und Verwaltung der Prozesse eine Prozessmanagementsoftware einzusetzen.

Im Hinblick auf die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge verweist die Gutachtergruppe auf Anleitung zur Mängelbehebung 1 zu Kriterium 1, oben.

Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Die Rahmenprüfungsordnungen (Pro-B und Pro-M) für die Studiengänge auf den Stufen Bachelor und Master sehen als Qualifikationsziele «die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung vor». Fachspezifische Ziele sind in den Fachprüfungsordnungen (FPO-B und FPO-M) der jeweiligen Studiengänge enthalten.

Das Modell der Fachprüfungsordnung sieht vor, dass §2 die Studiengangsziele festhält. Die nachgelieferten Studiengangsdokumentationen lassen nur ansatzweise sichtbar werden, welche Qualifikationsziele die im Kriterium 2 genannten fachlichen und überfachlichen Aspekte im Grundsatz umfassen. Die Gutachtergruppe wiederholt zu diesem Aspekt die oben festgehaltenen Bedenken: es wird nicht erkennbar, wie die Steuerung auf der übergeordneten, strukturellen Ebene funktioniert. Im Weiteren konnte die Gutachtergruppe weder aufgrund der Unterlagen noch während der Gespräche klar erkennen wie der Bezug zur Praxis systematisch hergestellt wird und wie Persönlichkeitsentwicklung als Qualifikationsziel studiengangsübergreifend umgesetzt wird. Es scheint, dass jeder Studiengang seinen eigenen Umgang mit dem Spannungsfeld „fachlich-überfachlich“ und mit dem Spannungsfeld

„Employability-Academia“ sowie dem Anspruch auf „Gesellschaftliche Verantwortung“ entwickelt und pflegt.

Die Gutachtergruppe verweist auf die Anleitungen zur Mängelbehebung 1, oben und 2, unten.

Das System gewährleistet die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepten. Diese sind studierbar und gewährleisten das Erreichen des angestrebteund Qualifikationsprofils. Hierzu gehören die realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemässe Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, (…)

Die Instrumente, um die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse zu gewährleisten, sind im Grundsatz vorhanden: Interne Akkreditierung, Jahresgespräche und Lehrveranstaltungsevaluation (s. oben).

In den Gesprächen während der Zweiten Begehung hat sich gezeigt, dass diese Instrumente nicht durchgängig oder nicht vollständig bekannt sind; die Leistungsfähigkeit der Instrumente erscheint daher nicht durchgängig sichergestellt.

Die Studierenden weisen in ihrer Stellungnahme zum Selbstbeurteilungsbericht darauf hin, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten bei den internen Akkreditierungsverfahren weitgehend unbekannt zu sein scheinen (Selbstbeurteilungsbericht, S. 9). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur eine kleine Gruppe von Studierenden an der Erstellung der Stellungnahme beteiligt war. Die Studierenden schliessen ihre Stellungnahme mit der Feststellung: «Als Fazit muss gesagt werden, dass es auf der Seite der Studierenden und deren Vertreter*innen (sic) deutlich an Bewusstsein für die Möglichkeiten der Beteiligung fehlt. Auch ist den meisten Studierenden nicht klar, dass dies notwendig für die Verbesserung der Studierbarkeit der jeweiligen Studiengänge ist. Allerdings sind viele Mitwirkungsmöglichkeiten auch nicht bekannt.» (S. 9). Die Studierenden sehen die QM-Koordinatorinnen und -Koordinatoren in der Pflicht und fordern insgesamt mehr Transparenz im System.

Verschiedene Gesprächsteilnehmende haben geringe Rücklaufquoten der Lehrveranstaltungsevaluationen bedauert und auf «Ermüdungserscheinungen» bezüglich Teilnahme an den Jahresgesprächen hingewiesen. In den Gesprächen konnte die Gutachtergruppe auch nicht erkennen, dass aus dieser Erkenntnis Konsequenzen geplant oder umgesetzt werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt bei den Lehrveranstaltungsevaluationen, die Qualitätskreise zu schliessen, indem das Follow-up strukturell verankert wird und die Wirkung der Evaluationen für die didaktische und curriculare Weiterentwicklung sichtbar wird.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität, durch geeignete Kommunikationsmassnahmen die Bekanntheit von Mitwirkungsmöglichkeiten für Studierende zu erhöhen und für Transparenz und Verständlichkeit zu sorgen, damit die Studierenden ihre Rolle als «Inputgeber» zur Verbesserung von Studienbedingungen noch besser ausfüllen können.

(…) Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden, von Studierenden mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen gemäss der Lissabon-Konvention und ausserhochschulisch erbrachte Leistungen.

Die Gespräche vor Ort während der Zweiten Begehung haben den Eindruck aus der Vorbereitung bestätigt, dass das System der Universität Siegen die Studierbarkeit unter

Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, der Vereinbarkeit von Studium und Familie, der Bedürfnisse von ausländischen Studierenden, der Bedürfnisse von Studierenden mit Migrationshintergrund oder von Studierenden der ersten Generation oder der Anerkennungsregeln gemäss der Lissabon-Konvention und von ausserhochschulisch erbrachten Leistungen gewährleistet.

[Das System gewährleistet] die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Massnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung.

Die Gespräche während der Zweiten Begehung haben den Eindruck aus der Vorbereitung bestätigt, dass das System die adäquate Durchführung der Studiengänge mit qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Massnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung gewährleistet.

[Das System gewährleistet] die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten.

Mit den Rahmenprüfungsordnungen (RPO-B und RPO-M), den daraus abgeleiteten Fachprüfungsordnungen und deren Überprüfung durch Dezernat 3 im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren hat die Universität ein Instrument, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten, eingehalten werden.

Mit Blick auf die Studienakkreditierungsverordnung NRW stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Prüfungsdichte und -organisation gemäss §12 Absatz 5 Satz 4 weder in den RPO und FPO umgesetzt werden, noch dass dies in den Prüfungen des Dezernat 3 bemängelt wird. Auch die Vorgabe der KMK, dass es pro Modul eine Prüfung geben soll, setzt die Universität nicht um; stattdessen finden sich so genannte «9er Module» mit Prüfungen auf Stufe Lehrveranstaltung. Die Gutachtergruppe vermisste in den Gesprächen einen kritischen Umgang mit dieser Thematik (s. Anleitung zur Mängelbehebung 3, unten).

Die Dokumentation und die Gespräche bei den Begehungen lassen grundsätzlich darauf schliessen, dass sowohl Bachelor- als auch Master-Studiengänge passend zur angestrebten Qualifikationsebene ein breites, integriertes aber auch kritisch-reflexives Wissen und Verstehen vermitteln und gleichermassen auf eine Anbindung an die späteren Berufsfelder wie auf einen engen Bezug zur aktuellen Forschung geachtet wird. Diskursive Kompetenzen und ein professionelles berufliches Selbstbild der Absolventinnen und Absolventen werden entwickelt und der formale Zugang zu den Studiengängen ist adäquat umgesetzt.

Die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen ist daher im Grundsatz gegeben. Die Gutachtergruppe ist jedoch der Ansicht, dass die konsequente Umsetzung Anleitung zur Mängelbehebung 1 auch zu ausführlicheren und strukturierten Beschreibung der angestrebten Kompetenzentwicklung (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) in den §§ 1 und 3 der Fachprüfungsordnungen führen muss.

[Das System gewährleistet] die Berücksichtigung der Ergebnisse der internen Qualitätssicherung und die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.

Die Einführung zur Bewertung von Kriterium 2 sowie die Darstellung des QM-Systems in Kapitel 4 haben gezeigt, dass die Partizipation aller Angehörigen der Universität ein wichtiges Anliegen ist und in der Organisation des QM-Systems abgebildet ist. Eine Empfehlung, die Mitwirkungsmöglichkeiten für Studierende intensiver zu kommunizieren, wurde oben bereits ausgesprochen.

Perspektive des EQA

Die Standards des EQA zum Bereich *Studium und Lehre* (B1, B2, B3) sowie der Standards A6 und A7 aus den *Bereichsübergreifenden Standards*[8] beziehen sich auf die gleichen Aspekte wie das Kriterium 2 – allerdings in einem tieferen Detaillierungsgrad und ohne Bezug auf die spezifischen Vorgaben des Landes NRW und die länderübergreifenden Vorgaben der KMK.

Die Gutachtergruppe sieht aus der Perspektive des EQA keine weiteren Bemerkungen und Empfehlungen.

Da die Mängel zentrale Konzepte und Mechanismen betreffen, bewertet die Gutachtergruppe *Kriterium 2* und den *Standards B1, B2, B3 sowie A6 und A7* als nicht erfüllt![9]

---

[8] *B1 Gestaltung und Genehmigung von Studien*: Hochschulen verfügen über Verfahren für die Gestaltung und Genehmigung ihrer Studiengänge. Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschliesslich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können. Die Qualifikation, die im Rahmen eines Studiengangs erworben wird, ist eindeutig definiert und kommuniziert; sie bezieht sich auf die entsprechende Ebene des nationalen Qualifikationsrahmens für die Hochschulbildung und folglich auch auf den Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum.

B2 Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen: Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen, und dass dieser Ansatz auch bei der Beurteilung der Studierenden / bei Prüfungen berücksichtigt wird.

B3 Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss: Hochschulen verfügen über Regelungen für alle Phasen des «student life cycle», z. B. Zulassung zum Studium, Studienfortschritt, Anerkennung und Abschluss, die im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurden.

A6 Lehrende, Beschäftigte, Qualifizierung des Personals: Hochschulen vergewissern sich der Kompetenz ihrer Beschäftigten, insbesondere ihrer Lehrenden und Forschenden. Sie setzen gerechte und transparente Kriterien und Verfahren für die Neueinstellung und Weiterbildung ihrer Beschäftigten ein.

Soweit nicht anders angegeben, bezeichnet der Begriff Interessengruppen hier nicht nur alle Akteure innerhalb einer Hochschule, einschließlich der Studierenden und der Beschäftigten, sondern schließt auch externe Interessenvertreter ein, wie beispielsweise Arbeitgeber und externe Partner der Hochschulen. Hochschulen stellen in den Prozessen der Personalgewinnung – z.B. in den Berufungsprozessen – die Eignung des wissenschaftlichen Personals sicher und berücksichtigen in ihren Instrumenten die Entwicklung des Personals.

A7 Lernumgebung, Arbeitsumgebung, Ressourcen: Hochschulen verfügen über angemessene Mittel zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten, insbesondere von Forschung sowie von Studium und Lehre, und stellen sicher, dass für die Studierenden jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmitteln und Betreuung bereitsteht. Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen Wissenschaftlern bestmögliche Voraussetzungen für ihre Tätigkeit bieten.

[9] Vgl. Leitfaden S. 5

Anleitung zur Mängelbehebung 2

Die Universität Siegen muss ihre Dokumentation der Steuerungsprozesse so strukturieren und die Prozesse so darstellen, dass die Steuerung – direkt oder indirekt – erkennbar wird.

Anleitung zur Mängelbehebung 3

Die Universität Siegen muss die Vorgaben der MRVO (insbesondere Modularisierung, Prüfungsdichte) vollumfänglich umsetzen. Die Rahmenprüfungsordnungen sind entsprechend anzupassen.

2.5. Hochschulinterne Qualitätssicherung (Kriterium 3)

Die Hochschule nutzt ein internes Qualitätssicherungssystem, das den Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (2015) genügt.

Die Universität Siegen hat in ihrem Selbstbeurteilungsbericht die Organisation und Wirkungsweise ihres Qualitätsmanagementsystem präsentiert (s. auch die zusammenfassende Darstellung, Kapitel 4). Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das Qualitätssicherungssystem den European Standards and Guidelines genügt. Die Gutachtergruppe hat bei der Bewertung der Kriterien 1 und 2 (oben) bereits einen gewissen Mangel an Transparenz bezüglich der Prozesse festgehalten und mit einer Auflage im Sinne der Systemakkreditierung adressiert (Anleitung zur Mängelbehebung 2) .

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der hochschulinternen Steuerung im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.

Die Gutachtergruppe konnte sich vergewissern, dass das System auf die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre ausgerichtet ist.

Die Gutachtergruppe weist auf ihre Bedenken bezüglich der Steuerung von Studium und Lehre hin, die sie in der Bewertung von Kriterium 2 formuliert hat.

[Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Einzelnen] die regelmässige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation.

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Siegen stellt mit seinen internen Verfahren der Akkreditierung die Evaluation aller Studiengänge im Intervall von sechs Jahren unter Bezug von externem Fachwissen sicher. Die von der Universität zur Verfügung gestellten Dokumentationen zu den Studiengängen lassen indes einen selektiven Umgang mit den Rückmeldungen externer Experten erkennen.

[Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Einzelnen] die regelmässige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre durch die Studierenden.

Das QM-System der Universität Siegen erhebt im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen, der Jahresgespräche und der Absolvierendenbefragungen regelmässig Informationen, die es erlauben die Qualität von Studium und Lehre zu beurteilen.

[Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Einzelnen] die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmässige Förderung.

Die Universität Siegen hat gezeigt, dass sie bei der Rekrutierung von Lehrenden die Prüfung von deren Lehrkompetenz einbezieht. Die Universität Siegen hat weiter gezeigt, dass die

Lehrveranstaltungsevaluationen und die Jahresgespräche – eine angemessene Beteiligung der Studierenden vorausgesetzt – genutzt werden können, um die Kompetenz der Lehrenden zu evaluieren.

Während die Angehörigen der Universität durchaus von Reaktionen auf kritische Rückmeldungen berichten, ist es der Gutachtergruppe trotz Nachfrage nicht erkennbar geworden, wie das Qualitätsmanagement als System mit kritischen Erkenntnissen zur Lehrkompetenz oder zu unpassenden Prüfungsformen umgeht.

Aufgrund der Unterlagen und der Gespräche kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass aktuell das Prüfungswesen nicht vom Qualitätsmanagementsystem erfasst wird. Dieser Mangel müsste im Rahmen einer Systemakkreditierung mit einer Auflage adressiert und behoben werden (s. Anleitung zur Mängelbehebung 4, unten).

[Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Einzelnen] die regelmässige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen.

Wenngleich die Universität Siegen über geeignete Instrumente (z.B. «Checkliste Studiengangsgestaltung» und «Checkliste Prüfungsordnungen») verfügt, konnte weder anhand der nachgereichten Studiengangsdarstellungen noch in den Gesprächen nachgewiesen werden, dass das QM-System auf Basis von verbindlichen Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und einer Überprüfung der Einhaltung durch das Dezernat 3 Akademische Angelegenheiten, Rechtsangelegenheiten im Rahmen der internen Akkreditierungen die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates erfüllt (s. Ausführungen zu Kriterium 2, oben).

[Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Einzelnen] verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem.

Die Universität Siegen hat glaubhaft gemacht, dass das QM-System in der Lage ist Empfehlungen / Auflagen aus den internen Akkreditierungen umzusetzen. Die Universität hat weiter gezeigt, dass die fakultären QM-Ausschüsse bzw. die QM-Koordinatoren die Möglichkeit haben, Erkenntnisse aus ihren Gremien in das QM-System einzuspeisen. Die Umsetzung der Anleitung zur Mängelbehebung 2 würde hier jedoch zu einer höheren Transparenz führen und damit die Wirksamkeit des QM-Systems sichtbarer machen.

Die feinstrukturierte Organisation des QM-Systems ermöglicht die Interaktion einer Vielzahl von Gremien und Angehörigen der Universität im Dienste der Qualitätssicherung und bietet ein inhärentes Anreizsystem.

Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

Die Universität hat gezeigt, dass das QM-System die Lehrenden, Studierenden, das Verwaltungspersonal, die Absolventinnen und Absolventen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis beteiligt und dass sichergestellt ist, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

Perspektive des EQA

Die Standards A5[10] (A5 Fortlaufende Beobachtung und regelmässige Überprüfung der eigenen Aktivitäten), D3[11] (Partizipation), D4[12] (Konfliktregelung und Fehlerkultur), D5[13] (Transparenz der Entscheidungen) decken die gleichen Aspekte ab wie Kriterium 3. Die Gutachtergruppe hat aus der Perspektive des EQA keine weiteren Bemerkungen und Empfehlungen.

Da zwar Konzepte und Mechanismen vorhanden sind, aber erhebliche Mängel bei der Umsetzung bestehen, bewertet die Gutachtergruppe *Kriterium 3* und die *Standards A5 sowie D3, D4 und D5* mit teilweise erfüllt![14]

Das Kriterium 3 ist teilweise erfüllt.

> *Anleitung zur Mängelbehebung 4*
>
> *Die Universität Siegen erweitert das QM-System dergestalt, dass die verschiedenen Evaluationen die Prüfungsformen miterfassen.*

2.6. Berichtssystem und Datenerhebung (Kriterium 4)

Die Hochschule nutzt ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Massnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

Die Universität Siegen hält in ihrer Selbstbeurteilung fest, dass das Berichtswesen schlussendlich alle Leistungsbereiche erfassen müsse, jedoch aktuell unterschiedlich weit entwickelt sei. Sie führt dies sowohl auf im Hinblick auf den Regelungsumfang unterschiedlich ausgeprägte gesetzliche Normierungen, als auch auf die Entwicklungsstadien des QMS an der Universität Siegen zurück: Da die Aufbauarbeiten des QM anfangs auf den Bereich Lehre konzentriert waren, ist auch das Berichtswesen dort am weitesten entwickelt.

Die Gutachtergruppe kam im Laufe der Zweiten Begehung zum Schluss, dass das Berichtswesen der Universität Siegen noch nicht abschliessend ausgestaltet ist, dass wegen der grossen Zahl an QM-Gremien die Gefahr besteht, dass zu viele Berichte generiert werden und dabei die Nutzer- bzw. Zielgruppenorientierung verloren geht.

---

[10] A5 *Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der eigenen Aktivitäten*: Hochschulen beobachten kontinuierlich ihre Aktivitäten und Aufgaben und überprüfen (evaluieren, analysieren) sie regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie die gesteckten Ziele und Wirkungen erreichen und die Bedürfnisse der Anspruchsgruppen und der Gesellschaft erfüllen. Die Überprüfungen führen zur kontinuierlichen Verbesserung. Über alle in diesem Zusammenhang geplanten oder daraus resultierenden Maßnahmen werden alle Betroffenen informiert.

[11] D3 *Partizipation*: Die Hochschulen verfügen über Strukturen, die allen Mitgliedern der Hochschule angemessene Möglichkeiten bieten, sich an Entscheidungsprozessen innerhalb der Hochschule zu beteiligen.

[12] D4 *Konfliktregelung und Fehlerkultur*: Die Hochschulen verfügen über geeignete Mechanismen, um auf allen (Leitungs-) Ebenen Konflikte zu regeln. Servicestrukturen gehen angemessen mit Konflikten und Beschwerden um. Fehler werden als Anlass zur Verbesserung wahrgenommen.

[13] D5 *Transparenz der Entscheidungen*: Personen und Gremien mit Leitungsverantwortung legen ihren Prozessen transparente Entscheidungskriterien zu Grunde.

[14] Vgl. Leitfaden S. 5

Die Gutachtergruppe nahm zur Kenntnis, dass die Universität Siegen selber erkannt hat, dass das Berichtswesen noch nicht ausgereift ist. In ihrem Ausblick schreibt die Universität: «Berichtswesen: Die Arbeiten am Berichtswesen werden in enger Zusammenarbeit mit Dezernat 2 vorgenommen und basieren auf den Vorarbeiten, die gemeinsam mit der Akkreditierungsagentur evalag (s. Anlage 9 Konzept Berichtswesen) geleistet wurden. Der Bedarf an Weiterentwicklung besteht insbesondere in der Verknüpfung der zentralen mit der dezentralen Ebene des QMS, was klarerer Dokumentation und Kommunikation bedarf.» (Selbstbeurteilungsbericht, S. 54).

Die Gutachtergruppe legt auf den Aspekt der mangelnden Orientierung des Berichtswesens auf die strategischen Ziele und die Qualitätsziele der Universität (vgl. die von evalag vorgeschlagenen Grundzüge des Berichtswesen, Selbstbeurteilungsbericht, S. 17) soviel Gewicht, dass sie in einem Verfahren der Systemakkreditierung eine Auflage für angemessen hielte (vgl. Anleitung zur Mängelbehebung 5, unten).

Perspektive des EQA

Der Standard A3[15] (Informationsmanagement) des EQA deckt die gleichen Aspekte ab wie Kriterium 4. Die Gutachtergruppe hat aus der Perspektive des EQA keine weiteren Bemerkungen und Empfehlungen.

Da zwar Konzepte und Mechanismen vorhanden sind, aber erhebliche Mängel bei der Umsetzung bestehen, bewertet die Gutachtergruppe *Kriterium 4* und den *Standard A3* mit teilweise erfüllt![16]

> *Anleitung zur Mängelbehebung 5*
>
> *Die Universität Siegen muss ein Konzept für das Berichtswesen entwickeln und umsetzen. Insbesondere muss sie die Orientierung auf die strategischen Ziele und die Qualitätsziele sicherstellen sowie ein Kommunikationskonzept für die relevanten Stakeholder/Zielgruppen vorlegen.*

2.7. Zuständigkeiten (Kriterium 5)

Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

Die Universität Siegen verweist in ihrer Dokumentation zur Systemakkreditierung darauf, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im QM-System in der QM-Ordnung geregelt sind.

Die Gutachtergruppe kann sich der Selbsteinschätzung der Universität im Grundsatz anschliessen. Sie vertritt jedoch die Ansicht, dass die Regelung und insbesondere die Darstellung der Prozesse mit grösserer Klarheit erfolgen kann. Die Gutachtergruppe verweist auf Auflage 2 zu Kriterium 2.

---

[15] A3 *Informationsmanagement:* Hochschulen sammeln, analysieren und nutzen relevante Informationen für die effiziente Durchführung ihrer Aktivitäten und Aufgaben. Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf welche sich die Hochschule stützt, um strategische Entscheidungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich der Forschung, der Studienangebote, der Anstellung und der Förderung der Wissenschaftler*innen.

[16] Vgl. Leitfaden S. 5

Perspektive des EQA

Der Standard D2[17] (Verantwortung und Entscheidungen) des EQA deckt die gleichen Aspekte ab wie Kriterium 5. Die Gutachtergruppe hat aus der Perspektive des EQA keine weiteren Bemerkungen und Empfehlungen.

Da die Konzepte und Mechanismen nur geringe Mängel aufweisen, bewertet die Gutachtergruppe *Kriterium 5* und den *Standard D2* mit grösstenteils erfüllt![18]

2.8. Dokumentation (Kriterium 6)

Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmassnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

Der Jahresbericht der Universität Siegen, veröffentlicht vom Rektorat, stellt Informationen zu «Strategie und Hochschulentwicklung», «Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs», «Studium, Lehre und Lehrerbildung», «Kooperationen, Internationales und Marketing», «Bildungswege und Diversity», «Gleichstellung» zur Verfügung und berichtet aus den Fakultäten und Forschungseinrichtungen sowie aus der Verwaltung und Organisation. (Dokumentation zur Systemakkreditierung, S. 11)

Im Jahre 2017 hat die Universität zum ersten Mal einen QM-Report veröffentlicht. Dieser Bericht will über die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen informieren und dokumentiert Strukturen, Prozesse und Massnahmen der Qualitätssicherung sowie deren Ergebnisse und Wirkungen. Die Universität Siegen plant den QM-Report alle 3 Jahre zu erstellen. Die Fakultäten und das ZLB erstellen ihrerseits eigene Dokumentationen von QM-Aufgaben und ihrer Umsetzung. Das QSZ dokumentiert alle internen Akkreditierungsverfahren. (Dokumentation zur Systemakkreditierung, S. 11)

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass über die Präsentation von zwei «good practices» hinaus keine Wirkung des QM-Systems im QM-Report dokumentiert wird.

Die Gutachtergruppe verweist in diesem Zusammenhang auf die Anleitung zur Mängelbehebung 2 (Transparenz der QM-Prozesse) und auf die Anleitung zur Mängelbehebung 5 (Berichtswesen).

Perspektive des EQA

Der Standard A4[19] (Öffentliche Informationen) des EQA deckt die gleichen Aspekte ab wie Kriterium 6. Die Gutachtergruppe hat aus der Perspektive des EQA keine weiteren Bemerkungen und Empfehlungen.

---

[17] D2 *Verantwortung und Entscheidungen*: Das Verhältnis der zentralen und dezentralen Leitungsebenen zueinander muss klar geregelt sein. Hierzu müssen entsprechende Rechte, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf allen Leitungsebenen und in allen Bereichen der Hochschule verbindlich zugewiesen sein.

[18] Vgl. Leitfaden S. 5

[19] A4 *Öffentliche Informationen*: Hochschulen veröffentlichen leicht verständliche, korrekte, objektive, aktuelle und gut zugängliche Informationen über ihre Aktivitäten.

Da zwar Konzepte und Mechanismen vorhanden sind, aber erhebliche Mängel bei der Umsetzung bestehen, bewertet die Gutachtergruppe *Kriterium 6* und den *Standard A4* mit teilweise erfüllt![20]

2.9. Kooperationen (Kriterium 7)

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen im Bereich von Studium und Lehre, stellt sie durch geeignete Massnahmen die Qualität der betreffenden Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicher. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Die Universität Siegen legt in ihrer Dokumentation zur Systemakkreditierung dar, dass sie Kooperationen mit anderen Hochschulen und Einrichtungen in Kooperationsvereinbarungen festhält. Dabei vereinbart sie auch die Sicherstellung der Massnahmen zur Qualität in den betreffenden Studiengängen. Auch Kooperationen mit Institutionen für Praktikums- und Praxisphasen werden in Vereinbarungen geregelt. (S. 12)

Das Dezernat 3 Akademische Angelegenheiten, Rechtsangelegenheiten prüft die Vereinbarungen im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren.

Die Universität Siegen lässt Kooperationen zu, wenn der Kooperationsstudiengang so gestaltet ist, dass darin auch die Universität Siegen einen Abschluss vergibt, oder wenn die Universität Siegen die Verantwortung für die Qualität des Kooperationsstudiengangs trägt und dessen Qualität durch geeignete Massnahmen sichert.

Die Universität Siegen entscheidet im Einzelfall, ob sie das Siegel des Akkreditierungsrates verleiht, nicht verleiht oder entzieht.

Da Konzepte und Mechanismen bestehen und diese vollständig und kohärent umgesetzt werden und der Hochschule erlauben, die Qualität ihrer Tätigkeiten zu sichern, bewertet die Gutachtergruppe *Kriterium 7* als erfüllt.

2.10. Perspektive des EQA über Studium und Lehre hinaus

Forschungsunterstützung und Infrastruktur[21]

---

[20] Vgl. Leitfaden S. 5

[21] C1 *Gute wissenschaftliche Praxis*: Hochschulen sollen Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis offenlegen und regelmäßig hinterfragen. Ihr Qualitätsmanagementsystem muss Regelungen berücksichtigen, die die Überprüfung dieser Praxis ermöglicht. Die Hochschulen sollen Strukturen aufweisen, wie Verdachtsfälle untersucht werden und Sanktionsmöglichkeiten festlegen.

C2 *Bewertung von Leistungen*: Die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen erfolgt nach definierten und kommunizierten Kriterien. Diese berücksichtigen die unterschiedlichen Fächerkulturen und orientieren sich an der jeweiligen wissenschaftlichen Gemeinschaft und bindet Peer Review-Verfahren bei der Bewertung von Forschungsleistungen ein.

C3 *Promotionen*: Promotionen sind wesentlicher Bestandteil der Forschungsaktivitäten von Hochschulen. Hochschulen mit Promotionsrecht müssen Verfahren festlegen, die die Qualität des Promotionsverfahrens sichern. Sie müssen in hinreichender Art und Weise die Interessen ihrer Anspruchs- gruppen wahren und berücksichtigen.

Die Universität Siegen zeigt in ihrem Selbstbeurteilungsbericht auf, wie sie mit der Errichtung des «Rates für Ethik in der Forschung» und des «Ombudssystem zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis» strukturell und mit der Verabschiedung von Kriterien auch inhaltlich die Voraussetzungen für die gute wissenschaftliche Praxis geschaffen hat. (S. 44)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität Siegen, die genannten Kriterien auf ihrer Webseite leicht zugänglich zu machen.

Die Gutachtergruppe bestärkt die Universität Siegen darin, mit den Fakultäten abgestimmte Bewertungsverfahren zu entwickeln, um den fachspezifischen Publikationskulturen Rechnung zu tragen.

Aus den Gesprächen der Zweiten Begehung hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass die Promotionsanforderungen, insbesondere an eine kumulative Promotion, nicht allen Betroffenen bekannt ist.

Governance und Leitung[22]

Die Gutachtergruppe wiederholt ihre Feststellung, dass eine Top-down-Steuerung kaum sichtbar ist und wiederholt die Anleitung zur Mängelbehebung 1 als Empfehlung für die Weiterentwicklung des ganzheitlichen QM-Systems.

Service[23]

An den Gesprächen der Zweiten Begehung wurde erkennbar, dass die Serviceeinrichtungen ihre Arbeit mit viel Enthusiasmus leisten. Die Gutachtergruppe war beeindruckt von der Dienstleistungsorientierung der Serviceeinrichtungen.

Mit Blick auf das transparente Handeln und die Prozessorientierung wiederholt die Gutachtergruppe Auflage 2 als Empfehlung um das transparente Handeln und die Prozessorientierung der Serviceeinheiten zu optimieren.

C4 Rahmenbedingungen, Forschungsumfeld (Forschungsinfrastruktur): Das Qualitätsmanagement im Bereich Forschung stellt geeignete Instrumente zur Verfügung, um ein Forschungsprofil und eine Forschungsinfrastruktur in Bezug auf die selbstgesteckten Ziele zu überprüfen.

[22] D1 *Adäquate Governance-Strukturen:* Die Governance-Strukturen einer Hochschule müssen derart gestaltet sein, dass die Hoch- schule ihre Aufgaben und Ziele erfüllen kann. Insbesondere verfügen Hochschulen über Strukturen, Regelungen und Verfahren, ihre Strategien umzusetzen und interne Veränderungen aktiv zu gestalten.

[23] E1 *Transparentes Handeln und Prozessorientierung*: Das Handeln der Serviceeinrichtungen basiert auf transparenten Prozessbeschreibungen und Verfahren.

E2 *Effizienz und Effektivität*: Das Handeln der Serviceeinrichtungen ist effizient und effektiv. Deren Service unterstützt die anderen Bereiche und erfolgt zielgerichtet. Die Aufgaben der unterschiedlichen Bereiche sind klar abgegrenzt. Die Befugnisse und die Aufgabenverteilung sind klar geregelt.

E3 *Nachhaltigkeit bei Datenerhebung und Datenschutz*: Durch Serviceeinrichtungen werden nachhaltig und zuverlässig Daten bereitgestellt und analysiert und Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Die Informationserhebung wird konsequent an definierten Leistungs- oder Wirkungszielen ausgerichtet.

2.11. Lehramtsstudiengänge

An der Universität sind alle fünf Lehrämter (Grundschule, Haupt-/ Real-/ Sekundar- und Gesamtschule, Gymnasium/Gesamtschule, Berufskolleg und sonderpädagogische Förderung) sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterebene zu studieren. Die grundsätzliche Struktur folgt den Vorgaben des Landes NRW zur Einführung gestufter Studiengänge im Lehramt. Ihre jetzige Ausgestaltung ist im Jahr 2017 entwickelt und für den Start zum Wintersemester 2019/20 akkreditiert worden.

Die Bachelorstudiengänge sind als erste berufsqualifizierende Abschlüsse polyvalent gestaltet. Die grundsätzlichen Umsetzungen befinden sich im Einklang mit den Regelungen des Landes NRW, insbesondere mit dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst (LZV), welche die Anforderungen an auf den Lehrerberuf vorbereitende gestufte Studiengänge formulieren.

Diese Vorgaben legen den Anteil an bildungswissenschaftlichen Fächern, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, sowie Praxisphasen fest. Vor allem für die Zweifach-Studiengänge der Lehrämter hat dies zur Konsequenz, dass Absolventinnen und Absolventen einen im Vergleich zu denjenigen der Fach-Bachelorstudiengänge relativ geringen Anteil an fachwissenschaftlichen Modulen absolviert haben. Diese Einschränkung steht der Polyvalenz der Bachelorabschlüsse im Lehramt strukturell entgegen. Die Universität Siegen hilft dem ab, indem sie früh im Bachelorstudium Wechselmöglichkeiten zwischen den Studiengängen offeriert und unterstützt und allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Lehramts-Bachelors den Übergang in einen entsprechenden Masterstudiengang ermöglicht. Im Gespräch mit den Studierenden konnte sich die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter davon überzeugen, dass diese Instrumente als Mittel zur Sicherung von Studienerfolg erfolgreich eingesetzt werden.

Im Zuge von ProBeSt haben auch die Lehramtsstudiengänge eine Rahmenordnung erhalten, welche die möglichen Fächerkombinationen und ihre Ausgestaltung, die Einbindung der für die Lehrerbildung notwendigen Studienteile sowie die fachwissenschaftlichen Anteile regelt. Mit dieser Rahmenordnung wird die zuvor genannte Offenheit für einen Wechsel zwischen einem Bachelorstudiengang im Lehramt und einem fachwissenschaftlichen Lehramt ermöglicht. Sie erleichtert den Fächern darüber hinaus die Integration der verschiedenen Studiengänge. Damit hat die Universität Siegen einen wichtigen Schritt getan, um die gestufte Lehramts(aus)bildung geeignet in die Studienstruktur der gesamten Universität einzubinden.

Mit dieser Rahmenordnung ist es darüber hinaus grundsätzlich möglich, die Lehramtsstudiengänge in das Qualitäts-Management der Universität Siegen einzubinden. Mit der Aufhängung der Rahmenstruktur am ZLB ist dies auch auf organisationaler Ebene möglich. Gleichzeitig bleiben die schon in den zuvor gesprochenen Auflagen angesprochen Punkte auch für die Lehramtsstudiengänge offen.

Dies wird auch im Review-Bericht zur Akkreditierung des Modells zur Gestaltung der Lehramtsstudiengänge an der Universität Siegen vom März 2018 und im darauf reagierenden Bericht vom April 2019 deutlich. Bereits diese beiden Reviews weisen auf die auch in diesem Bericht genannten Schwierigkeiten zur Qualitätssicherung in ihren Ausprägungen für die Lehramtsstudiengänge hingewiesen. Besonders zu erwähnen ist hier die Formulierung klarer Qualifikationsziele, insbesondere in der Erreichung übergreifender Kompetenzen (Auflage 1),

die Rolle des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) als Steuerungsinstanz (Auflage 3), sowie die Qualitätsanforderungen an Modulhandbücher und die Ausgestaltung der Module, d.h. Qualifikationsziele und Prüfungsanforderungen, in den Fächern (Auflage 3).

2.12. Gesamtwürdigung des Qualitätsmanagementsystems der Universität Siegen

Die Gutachtergruppe hat bei den Begehungen ein grosses Engagement und eine hohe Motivation aller Stakeholdergruppen für die Universität Siegen und deren Qualitätsentwicklung erlebt und würdigt dies ausdrücklich.

Die Bedingungen für Lehre und Forschung an der Universität Siegen wurden von den befragten Stakeholdergruppen (inkl. den Studierenden) hauptsächlich positiv bewertet. Insbesondere beim Mittelbau war eine hohe Zufriedenheit spürbar.

Es entstand der Eindruck die von der Hochschulleitung postulierte «Kultur der Ermöglichung» werde auf allen Ebenen gelebt und durch eine transformationale Führung, die Selbstorganisation und -verantwortung fördert, sowie eine ausserordentlich serviceorientierte Verwaltung unterstützt. Entscheidungen werden dort getroffen, wo auch die Sachkompetenz dazu vorhanden ist, also oft bottom-up und nicht top-down.

Dennoch hat sich bei der Analyse der Dokumentation und auch im Zuge der Begehungen herauskristallisiert, dass diese von der Gutachtergruppe insgesamt positiv bewertete Kultur sich nicht immer kompatibel zur regelbasierten, von Systemen, Strukturen und Standards geprägten „Qualitätsmanagement-Kultur“ verhält.

Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Empfehlungen und Anleitungen zur Mängelbehebung machen deutlich, dass sich die Universität Siegen noch mehr der Überbrückung dieser «kulturellen Differenzen» widmen muss, um dem Anspruch an eine systemakkreditierbare Universität zu genügen.

3. Bewertung des Experiments und der Äquivalenz zur Systemakkreditierung

3.1. Das European Quality Audit

Die Konsortialpartner des European Quality Audits (EQA) – die Universitäten Siegen, Luzern, Graz und Riga – haben mit dem European Quality Audit Standards entwickelt, mit dem Anspruch, das Qualitätsmanagement einer Universität in seiner Gänze erfassen und zu weiterzuentwickeln.

Im Verlaufe des Jahres 2020 wollen die Partner ein erstes Audit innerhalb des Konsortiums durchführen: an der Universität Riga soll der Bereich Governance und Leitung auditiert werden.

Die Standards des EQA übernehmen für den Bereich Studium und Lehre die Standards nach Teil 1 der European Standards and Guidelines. Indem das EQA die Standards um die Bereiche «Forschungsunterstützung und -infrastruktur», «Governance und Leitung», «Service» aber auch «Bereichsübergreifende Standards» ergänzt, erfasst das Audit alle Aktivitäten einer Hochschule. Die in den ESG vorgesehene Betrachtung von Studiengängen verliert dabei durch die Verallgemeinerung, welche die Öffnung für andere Bereiche voraussetzt, an Wirkung.

Damit die Standards des EQA für alle Konsortialpartner anwendbar sind, sind sie generisch gehalten, sehen aber den Einbezug nationaler Vorgaben vor.

Die Leistungsfähigkeit des EQA kann – bevor erste Auditberichte vorliegen – nicht abschliessend beurteilt werden. Hingegen ist die Effizienz und Effektivität von Teil 1 der European Standards and Guidelines für die interne Qualitätssicherung der Lehre an Hochschulen in den vergangenen 15 Jahren belegt. Akkreditierungssysteme in anderen Ländern (z.B. Österreich, Finnland, Schweiz), die die institutionelle Ebene in den Blick nehmen, lassen erkennen, dass ganzheitliche Qualitätssicherungssysteme funktionieren.

Die Gespräche im Rahmen der Begehungen lassen darauf schliessen, dass die durch EQA angestossenen Impulse sowie der Blick über den nationalen «Tellerrand» von den Konsortialpartnern als nützlich und inspirierend wahrgenommen werden. Dies gelingt insbesondere, weil die Zusammenarbeit der Partner auf vertrauensvoller, persönlicher Ebene stattfindet. So wurde hervorgehoben, dass das entstandene Qualitätsnetzwerk der vier europäischen Konsortialpartner den Austausch von Ideen und Problemlösungen (z.B. zu Open Access Policies), eine kollegiale Beratung (z.B. zu Governance-Themen) und ein gegenseitiges voneinander Lernen («Bench-Learning») ermöglicht und somit eine sinnvolle Erweiterung zur Systemakkreditierung darstellt.

Das vorliegende Audit der Universität Siegen durch eine externe Agentur im Rahmen der Experimentierklausel zeigt insgesamt, dass das EQA im Sinne einer Blaupause der Universität Siegen ermöglichte, ein Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und die Universität in ihrem Changemanagement zu unterstützen.

3.2. Das European Quality Audit im Kontext der Experimentierklausel

Im Rahmen der Experimentierklausel unterzieht sich die Universität Siegen einem European Quality Audit als alternatives Verfahren zur Systemakkreditierung.

Die Gutachtergruppe, zu deren Auftrag auch die Bewertung des EQA als Alternative zur Systemakkreditierung gehört, stellte bereits während der ersten Begehung fest, dass die

Standards des EQA zwar Studium und Lehre abdecken, aber nicht in der von der Systemakkreditierung geforderten Detaillierung. Namentlich die Steuerung von Lehre und Studium unter Einbezug der landesspezifischen und länderübergreifenden Strukturmerkmale entzog sich im Rahmen des Audits – so wie es von der Universität Siegen für das Experiment angelegt worden ist – der Bewertung durch die Gutachtergruppe. Die Gutachtergruppe verlangte deshalb am Ende der Ersten Begehung eine zusätzliche Dokumentation, in der die Universität Siegen darstellt, wie sie die Kriterien für die Systemakkreditierung und die Studienakkreditierungsverordnung NRW umsetzt. Im Sinne einer Stichprobe verlangte die Gutachtergruppe weiter die Umsetzung der Studienakkreditierungsverordnung NRW durch die Universität Siegen an jeweils 2 Studiengängen aus den Fakultäten zu überprüfen.

Die Agentur erkennt aus den Erwägungen der Gutachtergruppe, dass es möglich ist, im Rahmen von externen Qualitätssicherungsverfahren ein auf alle Prozesse und Bereiche einer Universität ausgerichtetes Qualitätsmanagementsystem zu akkreditieren. Ein solches externes Verfahren hat im Vergleich zur Systemakkreditierung notwendigerweise einen grösseren Wirkungsbereich, da es nicht nur Studium und Lehre, sondern auch Forschung, Governance, Ressourcen und Kommunikation erfasst, und entsprechend gegenstandsadäquate Instrumente erfordert.

Die Agentur kommt zum Schluss, dass ein alternatives Verfahren mit einem ganzheitlichen Anspruch, wenn es die Systemakkreditierung, also die Akkreditierung von Lehre und Studium gemäss den in Deutschland geltenden rechtlichen Vorgaben, mitleisten soll, in seiner Anlage umfassender sein muss als die Systemakkreditierung. Das EQA präsentierte sich jedoch als Versuch, ein Verfahren zu gestalten, dass insgesamt schlanker ist als die momentane Ausprägung der Systemakkreditierung. Daraus ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen dem Detaillierungsgrad, der durch die Systemakkreditierung gefragt ist, und dem Detaillierungsgrad, den das EQA erbringt.

Noch gewichtiger ist allerdings die Erkenntnis, dass das EQA von den Konsortialpartnern nicht als Prüfverfahren konzipiert ist. Aus den Gesprächen an der Zweiten Begehung ist deutlich geworden, dass die Standards des EQA den zu auditierenden Einheiten nicht bekannt sein müssen; das EQA ist, im Gegensatz zur Systemakkreditierung, nicht darauf ausgerichtet eine normative Wirkung zu entfalten, sondern als Leitlinie für die Gestaltung des Audits.

Die Agentur folgert aus den Erwägungen der Gutachtergruppe, dass gegenseitiges Lernen unabhängig von Wettbewerbssituationen, als positiver Ansatz durchaus zu würden sei, das EQA aber als Alternative zur Systemakkreditierung nicht funktioniere.

3.3. Äquivalenz des EQA an der Universität Siegen zur Systemakkreditierung

Im Rahmen der Experimentierklausel hat der Akkreditierungsrat Hochschulen dazu eingeladen, innovative und ggf. bislang auch unbekannte Formen der externen Begutachtung zu entwickeln und für eine Erprobung in der Praxis vorzuschlagen.

Die externe Begutachtungseinrichtung legt dem Akkreditierungsrat nicht nur den Bewertungsbericht im Rahmen des experimentellen Verfahrens vor, sondern auch eine

Beurteilung, ob das Experiment erfolgreich und die Analogie zur Systemakkreditierung gegeben ist.[24]

In diesem Teil des Gutachtens geht es also um die Frage, ob das Ergebnis des EQA mit einer Systemakkreditierung vergleichbar ist.

Die Erwägungen zum Experiment European Quality Audit haben klargemacht, dass das EQA so wie es vom Verbund aufgesetzt ist, als wirkungsvolles Instrument der Entwicklung unter Peers genutzt werden kann. Als Alternative zur Systemakkreditierung funktioniert das EQA aber nicht.

Der Selbstbeurteilungsbericht der Universität Siegen vermittelte für die Beurteilung der Äquivalenz mit der Systemakkreditierung nicht genügend Informationen. Für die Gutachtergruppe war es aufgrund der Selbstbeurteilung bereits ersichtlich, dass ein Verfahren nur auf der Grundlage der Standards des EQA keine Analogie zur Systemakkreditierung zulässt. Um der Universität Siegen Gelegenheit zu geben, die Äquivalenz zur Systemakkreditierung trotzdem nachweisen zu können, hat die Gutachtergruppe an der ersten Begehung ein Dokument nachgefordert, in dem dargestellt wird, wie die Universität Siegen die Kriterien für die Systemakkreditierung und die Studienakkreditierungsverordnung NRW im Rahmen ihres QM-Systems umsetzt.

Auch die nachgelieferte Dokumentation war eher allgemein gehalten und liess für die Gutachtergruppe viele Fragen offen. Erst die Gespräche während der Zweiten Begehung zeigten der Gutachtergruppe, dass die Universität Siegen ein System der internen Überprüfung der Studiengänge eingerichtet hat, das allerdings noch Raum für Verbesserungen aufweist (vgl. insbesondere die Anleitungen zur Mängelbeseitigung).

Die Erwägungen der Gutachtergruppe lassen erkennen, dass die Wirkung des European Quality Audit – weil die nationalen Vorgaben im EQA ausgeklammert bzw. den Hochschulen überlassen werden – keine Äquivalenz zur Systemakkreditierung ermöglicht, während die nachgelieferte Dokumentation zur Systemakkreditierung in Ansätzen das Projekt eines QM-Systems erke nen lässt. Die Kompetenz zur abschliessenden Feststellung der Analogie bzw. Äquivalenz zur Systemakkreditierung des EQA liegt jedoch beim den Akkreditierungsrat. Die Entscheidung muss dabei folgenden Punkten Rechnung tragen:

- Die Analogie oder Äquivalenz zur Systemakkreditierung lässt sich anhand des European Quality Audit nicht feststellen.
- Die nachgelieferte Dokumentation lässt eine Auseinandersetzung der Universität Siegen mit den Vorgaben der Systemakkreditierung erkennen und ermöglichte das Gespräch der Gutachtergruppe mit den Anspruchsgruppen der Universität anlässlich der zweiten Begehung.

[24] http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Experimentierklausel.pdf

- Die Tiefe der Auseinandersetzung sowohl in der nachgereichten Dokumentation (=Selbstbericht), den Gesprächen an der zweiten Begehung sowie der Analyse im Bewertungsbericht der Gutachtergruppe ist nicht vergleichbar mit Selbstberichten, Gespräche und Bewertungsberichten in Verfahren der Systemakkreditierung. Das wird beispielhaft an der RPO und den FPO, die an vielen Hochschulen gebräuchlich sind, um die hochschulrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Studiengängen zu schaffen, und stillschweigend vorausgesetzt werden. In diesem Verfahren indes werden sie als Instrument zur Umsetzung der Kriterien im Selbstbeurteilungsbericht dargestellt.
- Die Gutachtergruppe hat 5 Anleitungen zur Mängelbehebung formuliert:
  1. Die Universität Siegen muss einen Prozess definieren und implementieren, der es den Studiengängen ermöglicht, Qualifikationsziele aus den universitätsweiten Qualifikationszielen zu entwickeln, zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
  2. Die Universität Siegen muss ihre Dokumentation der Steuerungsprozesse so strukturieren und die Prozesse so darstellen, dass die Steuerung – direkt oder indirekt – erkennbar wird.
  3. Die Universität Siegen muss die Vorgaben der MRVO (insbesondere Modularisierung, Prüfungsdichte) vollumfänglich umsetzen. Die Rahmenprüfungsordnungen sind entsprechend anzupassen.
  4. Die Universität Siegen erweitert das QM-System dergestalt, dass die verschiedenen Evaluationen die Prüfungsformen miterfassen.
  5. Die Universität Siegen muss ein Konzept für das Berichtswesen entwickeln und umsetzen. Insbesondere muss sie die Orientierung auf die strategischen Ziele und die Qualitätsziele sicherstellen sowie ein Kommunikationskonzept für die relevanten Stakeholder/Zielgruppen vorlegen.

- Die Mängel betreffen teilweise konstitutive Elemente eines akkreditierungsfähigen Qualitätsmanagementsystems (Anleitung 1 die Entwicklung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele von Studiengängen aus den universitätsweiten Qualifikationszielen betreffend).
- Die Mängel betreffen teilweise die Nichterfüllung landesrechtlicher Vorgaben wie die Gestaltung der Rahmenprüfungsordnungen (Anleitung 3: die Gestaltung der RBO im Einklang mit der Studienakkreditierungsverordnugn NRW betreffend), die in Verfahren der Systemakkreditierung zur Verweigerung der Akkreditierung geführt haben.
- Die genannten Mängel lassen sich teilweise nicht in 9 Monaten beheben.
- Kann der Akkreditierungsrat die Analogie bzw. Äquivalenz zur Systemakkreditierung nicht feststellen, kehrt die Universität Siegen in das Verfahren der Systemakkreditierung zurück, das während des Experimentes EQA sistiert wurde.

4. Stellungnahme der Universität Siegen

Die Universität Siegen gliedert ihre Stellungnahme in drei Teile: Im ersten Teil geht sie auf die Beurteilung des QM-Systems der Universität Siegen aus der Perspektive der Systemakkreditierung ein. Im zweiten Teil nimmt sie Stellung zu den konkret benannten Mängel und deren Behebung. Der dritte Teil ist der Bewertung der Mängel im Gutachterbericht gewidmet.

Die Universität Siegen vertritt in ihrer Stellungnahme die Position, dass sie «nach kritischer Analyse der aufgezeigten Mängel (…) grundsätzlich über ein funktionsfähiges QM-System verfügt». Die Anleitungen zur Mängelbehebung enthalten, schreibt die Universität weiter, wichtige Hinweise zur Weiterentwicklung und Verbesserung des QM-Systems. (S. 11)

Die Stellungnahme formuliert in drei Punkten eine abweichende Einschätzung, welche für die Äquivalenz zur Systemakkreditierung relevant ist.

Gestaltung der RPO im Einklang mit der StudAkVO NRW

Gestützt auf die Stellungnahme des Rechtsdezernats (Stellungnahme S. 5-8) kommt die Universität Siegen zum Schluss, dass die Prozesse zur internen Akkreditierung von Studiengängen (Review-Verfahren) die juristischen Vorgaben der StudakVO NRW umsetzen. Die Systematik der Prüfungsorganisation sei durch die Akkreditierungsagenturen im Rahmen von Programmakkreditierungen vorgeschlagen worden.

Umsetzbarkeit der Mängelbehebung innerhalb von 9 Monaten

Aufgrund der von der Universität Siegen in der Stellungnahme skizzierten Massnahmen zur Mängelbehebung kommt die Universität zum Schluss, dass alle genannten Mängel innerhalb von neun Monaten umsetzbar sind.

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Universität bezüglich der Konformität der RPO mit der StudAkVO NRW und zur Umsetzbarkeit der Massnahmen zur Mängelbehebung eine andere Einschätzung vertritt. Diese Einschätzung basiert indes auf den gleichen Tatsachen, die auch die Gutachtergruppe berücksichtigt hat. Der Akkreditierungsrat wird seine Entscheidung über die Äquivalenz zur Systemakkreditierung in Kenntnis der Argumente sowohl der Gutachtergruppe als auch der Universität Siegen fällen. Die Gutachtergruppe sieht keine neuen Argumente, um auf ihre Bewertung zurückzukommen.

Anwendung der klassischen Kriterien der Systemakkreditierung

Die Universität Siegen wirft in ihrer Stellungnahme die Frage auf, ob die Anwendung der klassischen Kriterien der Systemakkreditierung auf ihr Qualitätssicherungssystem im Rahmen des Experiments adäquat sei, da diese Kriterien «aufgrund des Systemwechsels nur bedingt oder gar nicht passen, wie z.B. *Top-down-Steuerung* auf dezentrale Entwicklungsprozesse, *Bewertungsfunktionen* auf Audit-Formate etc.» (S. 3) Weiter ist die Universität der Meinung, dass der zentrale Bereich der Review-Verfahren aufgrund der Breite des Experiments nicht angemessen betrachtet wurde. (S. 3)

Die AAQ nimmt Kenntnis von dieser grundsätzlichen methodischen Frage, die das Design des gesamten Verfahrens betrifft. Die AAQ anerkennt, dass ein Wiederspruch besteht zwischen dem Anspruch ein alternatives Verfahren (zur Systemakkreditierung) zu entwickeln und dem Nachweis der Äquivalenz zur Systemakkreditierung. Die AAQ hat bereits im Prozess der

Entwicklung des Leitfadens EQA darauf hingewiesen, dass die ESG als «Blaupause» für die Entwicklung von Qualitätsstandards sehr wohl geeignet sind; sie müssen jedoch für den geltenden rechtlichen Rahmen konkretisiert werden. Im Begleitschreiben zum Leitfaden EQA hielt die AAQ fest, dass die Agentur, sofern der Verbund EQA keine eigenen Kriterien formuliert, für die Bewertung der Äquivalenz zur Systemakkreditierung auf die landesspezifischen Vorgaben zurückgreifen muss. Die AAQ erkennt keine zusätzlichen Argumente, die es erforderlich machen auf ihre Einschätzung zurückzukommen.

5. Anhang 1: Stellungnahme Universität Siegen

Stellungnahme der Universität Siegen zur Äquivalenzbeurteilung des European Quality Audits der Universitäten Graz, Luzern, Riga und Siegen zum Standardmodell einer systemakkreditierten Hochschule durch die AAQ

Die Universität Siegen nimmt den von der AAQ zugesandten Gutachterbericht mit Dank zur Kenntnis und gliedert ihre Stellungnahme in drei Teile. Im ersten Teil gehen wir auf den grundsätzlichen Punkt ein, der die Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) der Universität Siegen aus der Perspektive der Systemakkreditierung betrifft. Im zweiten Teil nehmen wir Stellung zu den konkret benannten Monita und den daraus resultierenden „Anleitungen zur Mängelbehebung". Im dritten Teil gehen wir auf die Bewertung der Mängel im Gutachterbericht ein.

Der Rahmen, in dem unser QM-System weiterentwickelt werden soll, ist das internationale Konsortium des *European Quality Audit* (EQA) und insbesondere die von ihm operationalisierten und auf alle Leistungsbereiche ausgeweiteten *European Standards and Guidelines* (ESG). Die ESG wurden vom deutschen Akkreditierungssystem – sowohl im Staatsvertrag als auch in den Rahmenvorgaben des Akkreditierungsrates für die Zulassung zur Systemakkreditierung wie etwa in der Musterrechtsverordnung (MRVO) – übernommen.

In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns allerdings auf Aspekte, die das QM-System der Universität Siegen im engeren Sinne betreffen, da nur dieses im Zusammenhang mit der Feststellung der Äquivalenz zur Systemakkreditierung aus Sicht der begutachtenden Agentur relevant ist. In einem gesonderten Bericht zum Experiment selbst werden wir diese Stellungnahme dann in einen Gesamtzusammenhang stellen.

Seit 2017 hat die Universität Siegen ihr QM-System im Kontext des Experiments variiert und auf dieses hin weiterentwickelt. Im Laufe des Experiments hat sie das eigene QM-System in seinen Abläufen und Standards fortentwickelt, präzisiert und auf die Fächervielfalt hin kontextualisiert. Vor allem hat sie die Prozesse zur internen Akkreditierung von Studiengängen etabliert (Review-Verfahren). Diese Prozesse sind aus unserer Sicht

entscheidend für die Prüfung der Äquivalenz unseres QM zu anderen Systemen der Qualitätssicherung und damit für die Vergabe des Siegels der Systemakkreditierung. Dagegen wird man die Funktionstüchtigkeit und Weiterentwicklung des internationalen EQA-Konsortiums erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilen können.

Teil 1: Bemerkungen zum Qualitätsmanagement in Siegen

Über die letzten Jahre hinweg wurde vielerorts deutlich, dass Top-down-Steuerungssysteme mit entsprechenden Durchgriffsmöglichkeiten der Hochschulleitungen für die QM-Systeme von dezentral leistungserstellenden Universitäten nicht angemessen sind. Vielmehr werden beratende Strukturen, beispielsweise durch problemorientierte Audits, als zielführender angesehen, da sie durch Kooperation und Beratung viel eher in der Lage sind, die Qualitätskultur der Universität zu fördern.

Das QM-System der Universität Siegen in Verbindung mit dem EQA verfolgt diesen Ansatz explizit und beschreitet damit einen Weg, der sich von den üblichen Verfahren und Strukturen der Systemakkreditierung unterscheidet. Wir sehen es deshalb bereits als wesentlich an, dass

- die Gutachtergruppe an mehreren Stellen des Berichts lobend feststellt, dass sich an der Universität Siegen eine Qualitätskultur auf Basis unseres QM-Systems entwickelt hat;
- die Gutachtergruppe die qualitätssteuernde und -entwickelnde Wirkung eines auf Autonomie und Selbstverantwortung basierenden QM-Systems anerkennt.

Die Kriterien für die Systemakkreditierung – sowohl aus Sicht der Regeln des Akkreditierungsrates als auch der MRVO – werden durch die Kernprozesse, insbesondere durch die detailliert geregelten und standardisierten Review-Verfahren, an der Universität Siegen erfüllt. Diese sind eingebettet in eine aus der dialogischen Anwendung der Qualitätskriterien sich zunehmend in der ganzen Breite der Universität etablierenden Qualitätskultur, in der flankierend auch andere Entscheidungs- und Steuerungsmodelle zum Tragen kommen. Die Universität Siegen setzt damit auf die steuernde Wirkung einer auf Autonomie, Selbstverantwortung und Kommunikation basierenden Qualitätskultur und verwirklicht diese beispielsweise durch Jahresgespräche, Audits, Peer-Review-Verfahren und weitere qualitätssichernde Instrumentarien.

Vor diesem Hintergrund betonen wir – durchaus in Abgrenzung von der AAQ – die Notwendigkeit eines Perspektivwechsels: Im Zentrum steht für uns die qualitätssichernde Wirkung unseres Systems, der Prozesse und Standards, die sich nicht zuletzt in den Review-Verfahren manifestiert. Diese sollen der Fächervielfalt, Methoden- und Konzeptentwicklungen in Lehre und Studium flexibel, aber verlässlich und damit rechtskonform folgen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Gutachterbericht Kriterien der klassischen Systemakkreditierung auf Bereiche unseres QM-Systems angewandt hat, auf die sie aufgrund des Systemwechsels nur bedingt oder gar nicht passen, wie z.B. „Top-down-Steuerung“ auf dezentrale Entwicklungsprozesse, „Bewertungsfunktionen“ auf Audit-Formate etc. Der zentrale Bereich der Review-Verfahren wurde auch aufgrund der Breite des Experiments nicht in dem Maße betrachtet, welches angesichts der Bedeutung dieser Verfahren für die Äquivalenz zur Systemakkreditierung angemessen gewesen wäre.

Die Anmerkungen im Gutachterbericht, die sich auf die Wirksamkeit des QM-Systems und seine Steuerungswirkung beziehen, lesen wir gleichwohl so, dass das QM-System der Universität Siegen diese Äquivalenz grundsätzlich erfüllt. Zu den aufgezeigten Mängeln nehmen wir im Folgenden Stellung. Sie weisen uns zum Teil auf Probleme hin, die wir in unserer Verantwortung gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen sowie den Studierenden zügig beheben werden.

Teil 2: Stellungnahme zu den Mängeln und deren Behebung

Die Gutachtergruppe hat fünf Anleitungen zur Mängelbehebung formuliert, die Handlungsbedarfe beschreiben, welche wir teilweise bereits in unserem Selbstbericht identifiziert hatten. Zu den Punkten im Einzelnen:

Anleitung zur Mängelbehebung 1: Die Universität Siegen muss einen Prozess definieren und implementieren, der es den Studiengängen ermöglicht, Qualifikationsziele aus den universitätsweiten Qualifikationszielen zu entwickeln, zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualitäts- und Qualifikationsziele bestehen Strukturen und Prozesse, die grundlegend in die Governance-Struktur des Qualitätsmanagements der Universität eingebettet sind. Ausgehend von den

hochschulweiten Qualitätszielen brechen die Fakultäten diese Ziele auf ihr spezifisches Profil herunter, so dass für die Studiengänge jeder Fakultät wiederum entsprechende Qualitätsziele und hieraus dann die Qualifikationsziele der Studiengänge abgeleitet werden. Sowohl die Jahresgespräche in den Studiengängen als auch die internen Akkreditierungsverfahren sowie die Halbjahresgespräche des Rektorats mit den Fakultäten haben diese Thematik zum Gegenstand. Die Prozesse zur Einführung, Überprüfung und Einstellung von Studiengängen sind im QM-Wiki hinterlegt (s. auch Prozesshandbuch – Anlage 3 nachgeforderte Dokumente).

Die Qualifikationsziele der Studiengänge sind gemäß § 11 der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO NRW) in jeder Fachprüfungsordnung (§ 2) abgebildet. In den internen Akkreditierungsverfahren wird über die Leitfragen an die Gutachterinnen und Gutachter bislang explizit abgefragt, inwiefern die Studiengänge im Hinblick auf die beschriebenen Ziele stimmig aufgebaut sind. Zusätzlich soll künftig in die Begutachtung im Rahmen der Review-Verfahren eine Bewertung der Qualifikationsziele selbst und der Einbettung der Studiengangziele in die übergeordneten Qualitätsziele aufgenommen werden.

Die Jahresgespräche der Studiengänge wurden bislang so aufgesetzt, dass sie die jeweils im Studiengang vorhandenen Handlungsbedarfe individuell berücksichtigen. Das Monitum im Gutachterbericht werden wir aufgreifen und die Jahresgespräche stärker über Leitfragen führen – u.a. über die Frage nach der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele. Trotzdem soll das Instrument weiterhin den spezifischen Problemlagen in den Fächern Raum lassen.

Anleitung zur Mängelbehebung 2: Die Universität Siegen muss ihre Dokumentation der Steuerungsprozesse so strukturieren und die Prozesse so darstellen, dass die Steuerung – direkt oder indirekt – erkennbar wird.

Im Nachgang zur zweiten Begehung haben wir die Darstellung des QM-Systems bereits um eine Darstellung der zentralen Regelkreise und weitere Prozessbeschreibungen ergänzt (siehe u.g. Abb.1 und Prozesshandbuch). Die Steuerung im Bereich Studium und Lehre vollzieht sich systematisch zum einen in der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge in den Jahresgesprächen, die eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Curricula, der Studienorganisation, aber auch der Lehre ermöglichen. Die Gesamtbewertung eines Studiengangs und die daraus gegebenenfalls resultierende Überarbeitung eines Studiengangs erfolgt zum anderen regelhaft in den internen Akkreditierungsverfahren als den zentralen

Regelkreisen zur Steuerung der Qualitätsentwicklung. Beide Ebenen sind systematisch miteinander dadurch verzahnt, dass die Ergebnisse der dezentralen Regelkreise in den zentralen Regelkreis der internen Akkreditierung eingespeist werden. Grundlegend für die Steuerungsprozesse im QM-System der Universität Siegen ist, dass Handlungsbedarfe/Probleme in erster Linie auf der Ebene behandelt und behoben werden, auf der sie auftreten – ganz im Sinne der Autonomie und Selbstverantwortung der Akteure. Wir werden die Dokumentation der Steuerungsprozesse expliziter den Elementen dieses bereits konzipierten Steuerungszyklus‘ zuordnen.

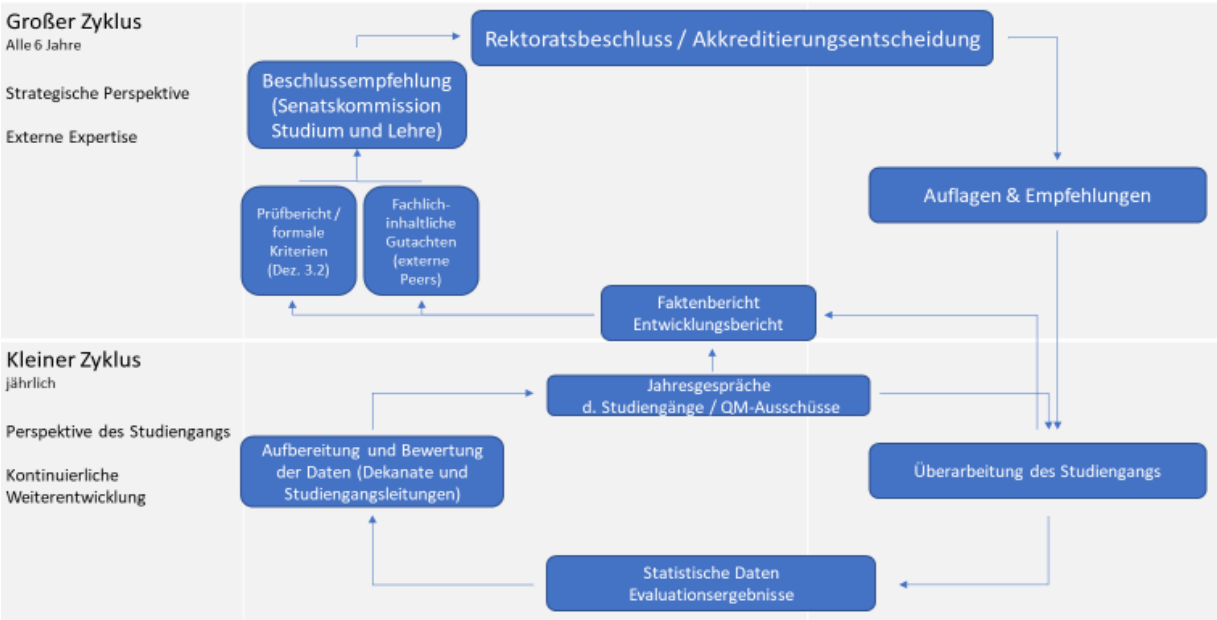

Abbildung 1 Steuerungszyklus

Anleitung zur Mängelbehebung 3: Die Universität Siegen muss die Vorgaben der MRVO (insbesondere Modularisierung, Prüfungsdichte) vollumfänglich umsetzen. Die Rahmenprüfungsordnungen sind entsprechend anzupassen.

Aus unserer Sicht liegt hier kein Mangel vor, denn die Vorgaben der Musterrechtsverordnung (MRVO) bzw. der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) werden bereits vollumfänglich umgesetzt. Die juristischen Details sind nachfolgend in einer Stellungnahme des **Dezernats 3 „Rechtsangelegenheiten"** der Universität Siegen dargelegt:

> Die Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen für das Bachelorstudium (RPO-B) und das Masterstudium (RPO-M) verstoßen nicht gegen die Vorgaben der StudakVO. Insbesondere sind die Vorgaben des § 12 Absatz 5 StudakVO eingehalten. Danach muss

die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet sein. Dies umfasst nach Ziffer 4 u.a. insbesondere eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und-organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist und Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen. Diese Regelungen dienen der Reduzierung der Prüfungsbelastung der Studierenden, so dass pro Semester im Vollzeitstudium maximal sechs Prüfungen vorgesehen sind. Prüfung in diesem Sinne bedeutet den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde.[1]

Da es sich hier jeweils um eine Soll-Vorschriften handelt, sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen, wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.[1]

Diese Vorgaben sind wie folgt in den Rahmenprüfungsordnungen umgesetzt worden:

a. In dem jeweiligen § 11 Absatz 1 Satz 1 der RPO-B und RPO-M ist, wie in § 12 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 4 StudakVO vorgesehen, geregelt, dass Module in der Regel mit einer Prüfungsleistung abschließen, die sich an den für das Modul definierten Qualifikationszielen orientiert.
b. In den jeweiligen Absätzen 2 dieses Paragrafen ist klargestellt, dass, sofern Prüfungsleistungen aus mehreren Prüfungselementen bestehen, diese zu einer Gesamtprüfungsleistung zusammengeführt werden, die in einer in den Modulbeschreibungen aufzuführenden Gewichtung zu einer Note führen. Bei Nichtbestehen, ist die Gesamtprüfungsleistung insgesamt, d.h. einschließlich aller Prüfungselemente zu wiederholen (siehe jeweils § 12 Absatz 3 Sätze 2 und 3 der RPO-B und RPO-M). Damit werden studienbegleitende, kontinuierliche Prüfungsformate ermöglicht, indem Prüfungsleistungen auch aus mehreren Prüfungselementen bestehen können. Dies folgt didaktischen Erwägungen des kompetenzorientierten Prüfens, die über das klassische Format der Abschlussklausur oder Abschlussprüfung hinausweisen.
c. Die in dem jeweiligen § 10 der RPO-B und RPO-M vorgesehenen Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen im Sinne der StudakVO, da

[1] Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag Seite 21 (zu § 12 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4)

sie nicht dem rechtssicheren Nachweis dienen, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde (s.o). Sie dienen vielmehr gemäß dem jeweiligen § 10 Absatz 1 der RPO-B und RPO-M insbesondere der studentischen Selbstkontrolle des Studienerfolgs, dem Einüben von Praktiken des forschenden Lernens, der Erprobung verschiedener Text- und Vortragsformate, der selbstständigen Vertiefung von in Seminaren erworbenen Wissensbeständen und Kompetenzen, gegebenenfalls der Erstellung von Materialien für die weitere Seminardiskussion, der Vorbereitung auf die Prüfungsleistung sowie der individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls. Daher sind sie unbeschränkt wiederholbar und wenn sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein (jeweils § 10 Absatz 4 der RPO-B und RPO-M). Sofern in der Begründung zur MRVO (siehe Fßn 1) aufgeführt wird, dass Studienleistungen auch Prüfungen sein können, ist dies vor dem Hintergrund der in dem Satz zuvor aufgeführten Definition von Prüfung zu sehen, wonach Prüfung dem rechtssicheren Nachweis dienen, dass das Qualifikationsziel erreicht wurde.

d. In dem jeweiligen § 11 Absätze 7 der RPO-B und der RPO-M ist darüber hinaus geregelt, dass Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung in den Modulbeschreibungen festgelegt werden. Sofern einer Prüfungsleistung mehrere mögliche Erbringungsformen zugeordnet sind, geben die jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Prüfungsleistung in geeigneter Form bekannt. In Verbindung mit dem jeweiligen § 8 der Fachprüfungsordnung und der darin enthaltenen Modulübersicht ist transparent erkennbar, dass in der Regel lediglich eine Prüfungsleistung pro Modul vorgesehen ist, auch wenn mehrere mögliche Erbringungsformen in den Modulbeschreibungen aufgelistet sind.

Die Regelungen unter a. und c. waren bereits in den bereichsspezifischen Rahmenprüfungsordnungen (z.B. Lehramt und Kombinationsstudiengänge Fakultät I) der Universität Siegen enthalten und Gegenstand in den Programmakkreditierungen. Sie sind in keinem der Akkreditierungsverfahren beanstandet worden. Die unter b. aufgeführten Gesamtprüfungsleistungen (auch Portfolio- oder Kombinationsprüfungen genannt) wurden in den fachspezifischen Bestimmungen zu den bereichsspezifischen Rahmenprüfungsordnungen geregelt und ebenfalls in keiner der

Programmakkreditierungen beanstandet. Ebenso verhält es sich mit der unter d. genannten Vorgehensweise in den Modulhandbüchern.

Mit den Rahmenprüfungsordnungen wird das Ziel verfolgt, universitätsweite, allgemeine Regelungen in Kraft zu setzen, die fachspezifisch in den Fachprüfungsordnungen umgesetzt werden. Dabei bieten sie konsequenterweise nur den allgemeinen Rahmen, der der fachlichen Ausgestaltung bedarf. Welche Prüfungsformate gewählt werden und welche Prüfungsdichte sich daraus ergibt, kann jedoch nicht in Anschauung der Rahmenprüfungsordnungen, sondern ausschließlich auf Grundlage der Fachprüfungsordnungen erfolgen.

Die Studierbarkeit der Studiengänge, die Prüfungs- und Arbeitsbelastung (Workload) durch Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen sind systematisch Gegenstand der internen Akkreditierungsverfahren der Universität Siegen. Bereits in den intensiven Beratungsgesprächen mit den Fakultäten bei der Erstellung der Fachprüfungsordnungen und den Modulbeschreibungen wirkt das Dezernat 3 darauf hin, dass die zu beachtenden rechtlichen Vorgaben einschließlich der StudakVO eingehalten werden. Eine Bewertung im Rahmen der internen Akkreditierung erfolgt dann jeweils in Abschnitt 7 der Akkreditierungsberichte („Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung"), der § 12 der StudakVO abbildet. Dabei erfolgt die Bewertung durch die interne formale Prüfung des Dezernats 3 und die Begutachtung durch externe Gutachter und Gutachterinnen. Maßstab der Bewertung sind hier im Speziellen die Vorgaben der StudakVO und die Auslegungshinweise der Begründung der MRVO. Als exemplarischer Ausweis der Bewertung in internen Akkreditierungsverfahren und ihrer Wirkmächtigkeit kann auf zwei Verfahren verwiesen werden, in denen eine Auflage durch das Rektorat ausgesprochen (Architektur[2]) bzw. die Prüfungsbelastung ausführlich bewertet wurde (International Production Engineering and Management[3]).

In den bislang durchgeführten internen Akkreditierungsverfahren zeigten sich in der Bewertung der Prüfungsbelastung zwei Schwachstellen: Zum einen hat sich erwiesen,

[2] https://www.uni-siegen.de/start/die_universitaet/qualitaetsmanagement/interne_akkreditierung/akkreditierungsberichte/2018_010_9_reviewbericht_architektur_nach_rr_final.pdf

[3] https://www.uni-siegen.de/start/die_universitaet/qualitaetsmanagement/interne_akkreditierung/akkreditierungsberichte/2019_05_17_akkreditierungsbericht_ipem.pdf

dass es hilfreich wäre, die Einschätzung externer Gutachterinnen bzw. Gutachter zur Prüfungsbelastung wie auch zu anderen Aspekten wie den Prüfungsformaten in einer strukturierteren Form einzuholen, um in allen Verfahren ausführliche Einschätzungen zu erhalten. Daher werden die den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung gestellten Leitfragen aktuell entsprechend angepasst. Zum anderen erwiesen sich in den Verfahren Importmodule aus Studiengängen, die noch nicht intern und nach den Vorgaben der StudakVO akkreditiert waren, als problematisch, da sie den Vorgaben teilweise noch nicht entsprachen. Diese werden im Rahmen des darauf angepassten Zeitplans zur Akkreditierung der Studiengänge überarbeitet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Modularisierung und die Prüfungsdichte auch immer Gegenstand der externen Begutachtung waren, sowohl in den Review-Verfahren wie auch in den Programmakkreditierungen, die vor der Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung an der Universität Siegen durchgeführt wurden. Die juristische Prüfung durch das Rechtsdezernat der Universität zusammen mit der Einschätzung der externen Begutachtung zu Prüfungsdichte und Studierbarkeit bilden im QM-System der Universität Siegen die Grundlage der Akkreditierungsentscheidungen. Dies ist in Nordrhein-Westfalen gängig, in anderen Bundesländern kann es eine abweichende Praxis geben.

Anleitung zur Mängelbehebung 4: Die Universität Siegen erweitert das QM-System dergestalt, dass die verschiedenen Evaluationen die Prüfungsformen miterfassen.

Prüfungen und auch Prüfungsformen werden bereits auf verschiedenen Ebenen evaluiert. Auf der Ebene der Studiengänge wird dies in den Jahresgesprächen miterfasst: Der Leitfaden für die Jahresgespräche hält unter anderem eine Analyse der Stärken und Schwächen des Studiengangs (Infrastruktur, Curriculum, Prüfungswesen, Ausstattung, Personal usw.) vor, wobei diese Liste nicht abschließend ist. Im Zuge der Überarbeitung dieses Instruments werden wir die Leitfragen auf den monierten Punkt hin weiter konkretisieren, ohne jedoch die notwendige Flexibilität des Instruments einzuschränken.

Auf der Ebene der Review-Verfahren ist das Berichtsschema entlang der zugrunde liegenden Rechtsverordnung gegliedert und beinhaltet daher alle vorgegebenen Prüfkriterien. Künftig

sollen darauf aufbauend in den externen Gutachten die Kompetenzorientierung in den Studiengängen und die Prüfungsform explizit bewertet werden.

Speziell ihren Lehrenden bietet die Universität Siegen über die vielfältigen Angebote der Hochschuldidaktik die Möglichkeit, ihre Lehrkompetenz zu verbessern. Dies beinhaltet auch, adäquate Prüfungsformen zu finden sowie Prüfungen kompetenzorientiert zu gestalten. Darüber hinaus steht allen Mitgliedern der Universität die Möglichkeit offen, über das Beschwerdesystem des QM-Systems prüfungsformbezogene Mängel zu adressieren.

Anleitung zur Mängelbehebung 5: Die Universität Siegen muss ein Konzept für das Berichtswesen entwickeln und umsetzen. Insbesondere muss sie die Orientierung auf die strategischen Ziele und die Qualitätsziele sicherstellen sowie ein Kommunikationskonzept für die relevanten Stakeholder/Zielgruppen vorlegen.

Dieser Handlungsbedarf wurde bereits als „kritisches Problem“ im Selbstbeurteilungsbericht der Universität Siegen benannt. Der Entwurf für ein Berichtswesen ist in Grundzügen schon entwickelt, bislang jedoch noch nicht vollständig umgesetzt. Auf Basis der inzwischen geleisteten Vorarbeiten werden wir ein Berichtswesen im geforderten Sinne zügig implementieren. Die auf verschiedenen Ebenen existierenden umfangreichen Dokumentationen, Daten und Kennzahlen werden zu einem sinnvollen Informationsgefüge verbunden. Für den Bereich Studium und Lehre steuert die Prorektorin für Bildung die Umsetzung.

Teil 3. Bewertung der Mängel

Das QM-System der Universität Siegen wurde ganzheitlich konzipiert und im Rahmen des Experiments „European Quality Audit“ sukzessive ausgebaut und weiterentwickelt. Seit der Genehmigung des Experiments sind mittlerweile vier Jahre vergangen, in denen sich – ganz im Sinne eines Experiments – die Ausrichtung und die präzise Ausformung des EQA signifikant gewandelt haben. Erst seit etwa einem Jahr ist beispielsweise die Rolle der EQA-Partner klar definiert worden, nämlich als die von „critical friends“, welche sich wechselseitig und ausgehend von Detailkenntnissen der QM-Systeme der Partneruniversitäten problemorientiert auditieren. Dies wurde in den Gesprächen der zweiten Begehung deutlich, bei denen die EQA-Partner kritische Fragen stellten.

Das EQA ist damit ein Instrument, in dem die EQA-Partneruniversitäten wechselseitig ihre QM-Systeme (bzw. bestimmte Aspekte der QM-Systeme) kritisch auditieren. Durch diese Entwicklung des Experiments hat sich die Frage, inwieweit das QM-System der Universität Siegen eine äquivalente Wirkung zu dem einer systemakkreditierten Universität hat, vollständig vom EQA entkoppelt. Damit teilen wir die Einschätzung aus dem Gutachterbericht, dass „die Analogie oder Äquivalenz zur Systemakkreditierung sich anhand des European Quality Audit nicht feststellen lässt."

Der Gutachterbericht bewertet abschließend:

Die Mängel betreffen teilweise konstitutive Elemente eines akkreditierungsfähigen Qualitätsmanagementsystems (Anleitung 1 die Entwicklung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele von Studiengängen aus den universitätsweiten Qualifikationszielen betreffend).

Wie oben dargelegt, sind wir nach kritischer Analyse der aufgezeigten Mängel der Auffassung, dass die Universität Siegen grundsätzlich über ein funktionsfähiges QM-System verfügt. Nichtsdestotrotz enthalten die Anleitungen zur Mängelbehebung eine ganze Reihe wichtiger Hinweise zur Weiterentwicklung und Verbesserung unseres QM-Systems. Dies betrifft beispielsweise:

- die stärkere Berücksichtigung der Qualifikationsziele in den internen Akkreditierungsverfahren sowie deren strukturierte Aufnahme in die Jahresgespräche der Studiengänge (Anleitung zur Mängelbehebung 1);
- die transparentere Darstellung der etablierten Steuerungsprozesse als Regelkreise (Anleitung zur Mängelbehebung 2);
- die Modifikation des Leitfadens der Jahresgespräche und systematische Aufnahme der Evaluation von Prüfungsformen in Review-Verfahren (Anleitung zur Mängelbehebung 4);
- den stärksten Handlungsbedarf bezüglich des Berichtwesens (Anleitung 5); Die Grundkonzeption des Berichtswesens liegt bereits vor, die Behebung des Mangels kann daher zeitnah umgesetzt werden.

Die Mängel betreffen teilweise die Nichterfüllung landesrechtlicher Vorgaben wie die Gestaltung der Rahmenprüfungsordnungen (Anleitung zur Mängelbehebung 3: die Gestaltung der RPO im Einklang mit der Studienakkreditierungsverordnung NRW betreffend), die in Verfahren der Systemakkreditierung zur Verweigerung der Akkreditierung geführt haben.

Diese Bewertung betrifft die Erfüllung der juristischen Vorgaben der StudakVO NRW. Diese halten wir für nicht zutreffend: Wie in der Stellungnahme des Rechtsdezernats beschrieben, liegt aus juristischer Sicht hier kein Mangel vor, zumal die reklamierten Elemente bereits zu Zeiten der Programmakkreditierungen implementiert waren und in keinem Fall beanstandet wurden. Die Systematik der Prüfungsorganisation wurde vielmehr durch Akkreditierungsagenturen so vorgeschlagen.

Die genannten Mängel lassen sich teilweise nicht in 9 Monaten beheben.

Die von uns skizzierten Maßnahmen zur Mängelbehebung (s.o.) sind nach unserer Ansicht definitiv innerhalb von neun Monaten umsetzbar. Auch der von uns am schwerwiegendsten aufgefasste Aspekt des Berichtswesens kann auf der Basis des vorliegenden Konzepts in diesem Zeitraum implementiert werden.

Fazit

Insgesamt sehen wir das QM-System der Universität Siegen grundsätzlich im Einklang mit den Kriterien, die für Verleihung des Siegels der Systemakkreditierung gelten. Das QM-System der Universität Siegen hat zunächst zentral einen Handlungsrahmen zur Qualitätssicherung gesetzt. Hieraus hat sich eine vornehmlich auf dezentrale qualitätsbezogene Autonomie und Eigenverantwortung ausgerichtete „gelebte Qualitätskultur“ entwickelt, die die zentralen und dezentralen Prozesse des Qualitätsmanagements sowohl in ihrer Anwendung als auch in ihrer kontinuierlichen Weiterentwicklung und insbesondere die für die Systemakkreditierung konstitutiven Review-Verfahren trägt. Dies darzulegen ist aus unserer Sicht Teil des Experiments „zur Entwicklung innovativer Formen der Qualitätssicherung an Hochschulen“ – streng im Sinne der *European Standards and Guidelines*, wie wir in unserem Selbstbericht dargelegt haben.

6. Anhang 2: Leitfaden EQA

schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

European Quality Audit

Leitfaden | 14.09.2018

Genehmigt durch die Kommission AAQ am 14.09.2018

Inhalt

Vorbemerkungen 1

1. Gegenstand, Ziel, Übersicht über den Ablauf und Kosten des European Quality Audits 2

   1.1 Gegenstand und Ziel 2

   1.2 Ablauf des Verfahrens 2

   1.3 Kosten 3

2. Verfahrensschritte des EQA 3

   2.1 Selbstbeurteilung 3

   2.2 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter 4

   2.3 Erste Begehung 4

   2.4 Zweite Begehung 5

   2.5 Gutachterbericht 5

   2.6 Beschlussvorlage der Agentur 6

   2.7 Freigabe des Berichts durch die Kommission AAQ 6

   2.8 Beschwerdeweg 6

   2.9 Publikation 6

Anhang A: Qualitätsstandards des EQA-Verbundes 7

Anhang B: Prüfung und Genehmigung des Leitfadens 11

Vorbemerkungen

European Quality Audit

Der vorliegende Leitfaden beschreibt die Verfahrensregeln und Qualitätsstandards für das «European Quality Audit (EQA)». Entwickelt wurde das EQA von einem Konsortium von Universitäten (EQA-Verbund: Universität Siegen, Universität Graz, Universität Luzern, Latvijas Universitate) mit dem Anspruch ein Quality Audit zu entwickeln, das im gesamten Europäischen Hochschulraum angewendet werden kann.

Grundlage des Leitfadens «European Quality Audit» ist das Dokument «European Quality Audit, Ganzheitliche Qualitätssicherung im europäischen Hochschulverbund, Verfahrensregelungen zur Durchführung an der Universität Siegen» vom 12. Juni 2018, das die im EQA-Verbund vertretenen Hochschulen erstellt haben (nachfolgend: Regelungen).

Damit das EQA im gesamten Europäischen Hochschulraum, mindestens aber in den Ländern, die durch die EQA-Verbundhochschulen vertreten sind, anwendbar ist, sind sowohl die Verfahrensregeln als auch die Qualitätsstandards auf einem hohen Abstraktionsniveau. In der konkreten Anwendung gilt es je nach Zielsetzung der Hochschule auch die nationalen Vorgaben einzubauen.

Experimentierklausel und Verfahren an der Universität Siegen

Ausgangspunkt der Entwicklung der Regelungen für das EQA bildet die Ausschreibung der «Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland» (im Folgenden: Akkreditierungsrat) zur Erprobung neuer Ansätze der Qualitätssicherung und -verbesserung in Studium und Lehre – die sogenannte Experimentierklausel – aus dem Jahre 2014. Der Akkreditierungsrat verband damit das Ziel, es den (deutschen) Hochschulen zu ermöglichen, innovative und gegebenenfalls bislang auch unbekannte Formen der externen Begutachtung zu entwickeln und für eine Erprobung in der Praxis vorzuschlagen. Dabei konnten die Hochschulen die Experimentierklausel sowohl programm- als auch systembezogen nutzen. Im Erfolgsfall führt ein neues Verfahren auf der Grundlage der Experimentierklausel zu akkreditierten Studiengängen, analog zur Programm- bzw. Systemakkreditierung.

Aktuell plant nur die Universität Siegen die Durchführung des EQA.

Das Vorgehen und die Bedingungen zur Herstellung der Äquivalenz mit der Systemakkreditierung sind in der Vereinbarung zur Durchführung des Projekts «European Quality Audit» zwischen dem Akkreditierungsrat, der Universität Siegen, der AAQ, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2017 (nachfolgend: Vereinbarung Experimentierklausel) geregelt. Diese Vereinbarung ist die zweite verbindliche Grundlage des Leitfadens «European Quality Audit»,

Die Regelungen des EQA-Verbunds verpflichten die Agentur zusätzlich, «nach den entsprechenden landesspezifischen Vorgaben, Verordnungen und Gesetzen» (Regelungen S. 8) vorzugehen. Für die Universität Siegen bedeutet das konkret der Einbezug der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen(Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018 und der KMK Musterrechtsverordnung gemäss Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

1. Gegenstand, Ziel, Übersicht über den Ablauf und Kosten des European Quality Audits

1.1 Gegenstand und Ziel

Dem ganzheitlichen Anspruch entsprechend ist der Gegenstand des «European Quality Audits» das Qualitätssicherungssystem, mit dem die Hochschule die Qualität ihrer Lehre, Forschung und Dienstleistungen gewährleistet.

Dabei muss das Qualitätssicherungssystem alle relevanten Bereiche und Prozesse der Hochschule erfassen, mindestens aber folgende Bereiche, die durch die Qualitätsstandards gemäss den Regelungen des EQA vorgegeben sind, einbeziehen:

- Governance, Strategie und Hochschulmanagement;
- Lehre und Studium;
- Forschung und Nachwuchsförderung;
- Technologie- und Wissenstransfer;
- Servicebereiche.

Das Qualitätssicherungssystem wird mittels Qualitätsstandards (vgl. Anhang A), welche durch den EQA-Verbund erstellt wurden, von externen Gutachterinnen und Gutachtern evaluiert. Diese überprüfen die Konzepte und Mechanismen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und schaffen so den Rahmen für einen Reflexionsprozess, der die Leitung der Hochschule dabei unterstützt, das interne Qualitätssicherungssystem weiterzuentwickeln.

Die Querschnittsthemen des EQA schaffen Raum, damit die Hochschulen gemäss ihrem Profil Akzente für die externe Begutachtung und die damit verbundene Qualitätsentwicklung setzen können. Die Regelungen des EQA nennen als mögliche Querschnittsthemen:

- Internationalisierung;
- Gender und Diversity;
- andere Bereiche gemäss dem Profil der Hochschule.

1.2 Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren des European Quality Audits umfasst folgende Verfahrensschritte:

- Eröffnungssitzung an der Hochschule;
- Selbstbeurteilung durch die Hochschule
- Bestellung und Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter
- Zwei Begehungen;
- Erstellung des Berichts zum European Quality Audit;
- Stellungnahme der Hochschule;
- Beschlussvorlage der Agentur (Freigabe des Berichts);

- Freigabe des Berichts durch die Kommission AAQ;
- Publikation des Berichts.

Spezifische Ergänzung für das EQA an der Universität Siegen: Gemäss Vereinbarung Experimentierklausel erstattet die AAQ nach Abschluss des EQA an der Universität Siegen dem Akkreditierungsrat Bericht über das Experiment und formuliert ihre Empfehlung betreffend die Äquivalenz des an der Universität Siegen durchgeführten EQA mit der Systemakkreditierung.

1.3 Kosten

Die AAQ erhebt für die Durchführung der externen Begutachtung im Rahmen des EQA kostendeckende Gebühren; diese werden in einer separaten Vereinbarung zwischen Hochschule und AAQ geregelt. Grundlage für die Berechnung der Kosten ist die «Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter»[1].

2. Verfahrensschritte des EQA

2.1 Selbstbeurteilung

Der Selbstbeurteilungsbericht ist die Grundlage für die Begehungen und zur Beurteilung der Gutachterinnen und Gutachter, in welchem Masse die vom EQA-Verbund verfassten Qualitätsstandards von der Hochschule erfüllt werden.

Der Selbstbeurteilungsbericht ist selbstreflektierend und selbstkritisch und enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards erfolgen kann; dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Porträt der Hochschule (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen);
- Ablauf und Charakterisierung des Selbstbeurteilungsprozesses;
- Darstellung des Qualitätssicherungssystems;
- Beurteilung der vom EQA-Verbund erarbeiteten Qualitätsstandards;
- Einschätzung der Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

Der Selbstbeurteilungsbericht soll maximal 50-60 Seiten umfassen (ohne Anhänge).

Die Hochschule ist in der Gestaltung der Selbstberuteilung frei; die AAQ stellt keine Vorlage zur Verfügung.

[1] http://akkreditierungsrat.ch/download/Akkreditierungsrat/GebReg-SAR_DE.pdf

Spezifische Ergänzung für das EQA an der Universität Siegen:
Die Regelungen des EQA-Verbunds machen keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Selbstbeurteilung und damit auch keine Vorgaben wie die für die Äquivalenz zur Systemakkreditierung nötigen nationalen Regelungen in die Selbstbeurteilung einzubeziehen sind.

Nationale Regelungen:
- der Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- die zugehörige Rechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2018 Nr. 6 vom 14.2.2018, Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018)
- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 20.02.2013
- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG)
- KMK-Musterrechtsverordnung

2.2 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

Die Zusammenstellung der Gutachtergruppe erfolgt mit Blick auf das Profil und die Entwicklungsziele der Hochschule. Die Gutachtergruppe setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen. Darüber hinaus hat der EQA-Verbund folgende Kriterien definiert:

- Die Mehrheit der Mitglieder hat Erfahrung in der Führung einer Hochschule oder ihrer Teilbereiche und der hochschulinternen Qualitätssicherung im Bereich Governance, Strategie und Hochschulmanagement; Lehre und Studium; Forschung und Nachwuchsförderung; Technologie- und Wissenstransfer und Servicebereiche;
- Ein Mitglied, möglichst der oder die Vorsitzende, ist aktives Mitglied der Leitung einer universitären Hochschule;
- Ein Mitglied kommt aus der Berufspraxis;
- Ein Mitglied kommt aus dem Kreis der Studierenden und hat Erfahrung in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung;
- Mindestens ein Mitglied kommt aus dem Ausland.

An der Eröffnungssitzung für das Verfahren der externen Begutachtung wird das Profil der Gutachtergruppe mit der Hochschule besprochen. Anschliessend wird der Hochschule eine Longlist mit Namen potenzieller Gutachterinnen und Gutachter unterbreitet. Die Personen, bei denen in Bezug auf die Hochschule ein Interessenkonflikt oder mangelnde Unabhängigkeit vermutet wird, scheiden aus der Liste aus.

Die AAQ legt der Kommission AAQ die Longlist zur Genehmigung vor. Anschliessend bestellt sie die Gutachtergruppe und bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

2.3 Erste Begehung

Im Fokus der Ersten Begehung steht die Funktionsweise des Qualitätssicherungssystems der Hochschule. Diese hat die Gelegenheit, das System den Gutachterinnen und Gutachtern zu erläutern; die Gutachterinnen und Gutachter haben ihrerseits die Möglichkeit Fragen zu klären. Darüber hinaus überprüfen die Gutachterinnen und Gutachter die eingereichten Unterlagen hinsichtlich Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, ob sie für die Zweite Begehung ergänzende Unterlagen benötigen.

Des Weiteren verständigen sich die Gutachterinnen und Gutachter und die Hochschule auf Schwerpunkte, in denen die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems vertieft analysiert wird.

Die AAQ hält die Ergebnisse der Ersten Begehung in einem Kurzbericht fest. Darin wird auch die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Zweiten Begehung definiert. Ferner werden die Dokumente, welche die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend einzureichen hat, aufgelistet.

Die erste Begehung dauert 1 Tag.

2.4 Zweite Begehung

Die Zweite Begehung dient der kritischen und vertieften Analyse des Qualitätssicherungssystems bezogen auf die vom EQA-Verbund entwickelten Qualitätsstandards sowie der definierten Schwerpunkte. Zu diesem Zweck führen die Gutachterinnen und Gutachter Gespräche mit relevanten Personengruppen. Insbesondere sollen die Funktionalität und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems geprüft und Empfehlungen für deren Weiterentwicklung formuliert werden.

Die Zweite Begehung dauert 2.5 Tage.

2.5 Gutachterbericht

Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus der Prüfung der eingereichten Dokumentation (Selbstbeurteilung und weitere Unterlagen) sowie der geführten Gespräche erstellen die Gutachterinnen und Gutachter einen Bericht. Dieser enthält eine begründete Beurteilung zu den vom EQA-Verbund erarbeiteten Qualitätsstandards.

Jeder Qualitätsstandard wird anhand einer Skala mit den folgenden vier Stufen bewertet: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt.

- Ein Qualitätsstandard gilt als vollständig erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen und diese vollständig und kohärent umgesetzt werden und der Hochschule erlauben, die Qualität ihrer Tätigkeiten zu sichern.
- Ein Qualitätsstandard gilt als grösstenteils erfüllt, wenn die Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung sowie deren Umsetzung nur geringe Mängel aufweisen.
- Ein Qualitätsstandard gilt als teilweise erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen, aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt werden, oder wenn nur für gewisse Teilbereiche Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen.
- Ein Qualitätsstandard gilt als nicht erfüllt, wenn es in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem an zentralen Konzepten und Mechanismen mangelt und/oder wenn die Hochschule mit deren Umsetzung nicht in der Lage ist, die Qualität ihrer Aktivitäten zu gewährleisten.

Der Bericht enthält ausserdem eine Zusammenfassung der Stärken und Herausforderungen bezüglich des Qualitätssicherungssystems sowie Empfehlungen zu dessen Weiterentwicklung.

Der Bericht wird von den Gutachterinnen und Gutachtern gesamthaft verantwortet und von der AAQ redaktionell betreut.

Die Hochschule erhält den Bericht zur Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahme finalisiert die Gutachtergruppe den Bericht.

2.6 Beschlussvorlage der Agentur

Die AAQ formuliert auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und des Selbstbeurteilungsberichts eine Beschlussvorlage für die Freigabe des Berichts zum EQA zuhanden der Kommission AAQ.

2.7 Freigabe des Berichts durch die Kommission AAQ

Auf der Grundlage der Beschlussvorlage der AAQ, des Gutachterberichts und der Stellungnahme der Hochschule entscheidet die Kommission AAQ über die Freigabe des Berichts.

2.8 Beschwerdeweg

Die Hochschule hat jederzeit die Möglichkeit, sich über die Arbeit der AAQ zu bei der Kommission AAQ zu beschweren.

2.9 Publikation

Entsprechend den Vorgaben der ESG veröffentlicht die AAQ den Bericht zum EQA auf ihrer Webseite.

Anhang A:
Qualitätsstandards des EQA-Verbundes

A Bereichsübergreifende Standards

A1 Strategie für die Qualitätssicherung (ESG 1.1)

Hochschulen verfügen über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung. Das Qualitätssicherungssystem ist integraler Bestandteil der Gesamtstrategie. Die Gesamtstrategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen einbezogen werden. Die Strategie sollte dabei auch berücksichtigen, dass ein umfassendes Qualitätsmanagement nicht zu viele Ressourcen beansprucht, zielgerichtet für die Aufgaben der Hochschule ist und kein Selbstzweck sein sollte.

A2 Umfang eines Qualitätsmanagements und die Interdependenz verschiedener Bereiche

Hochschulen verfügen über ein ganzheitliches QM-System, wenn mindestens die Bereiche Governance, Forschung, Lehre und Administration/Service erfasst sind. Darüber hinaus können weitere Bereiche Bestandteil des Qualitätsmanagements sein. Die in A1 bis A6 genannten Verfahren müssen explizit die Interdependenz der Bereiche aufgreifen.

Ein ganzheitliches Qualitätsmanagement sorgt für eine Verknüpfung der unterschiedlichen Leistungsbereiche und für eine flexible Einbindung von Querschnittsthemen.

A3 Informationsmanagement (ESG 1.7)

Hochschulen sammeln, analysieren und nutzen relevante Informationen für die effiziente Durchführung ihrer Aktivitäten und Aufgaben. Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf welche sich die Hochschule stützt, um strategische Entscheidungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich der Forschung, der Studienangebote, der Anstellung und der Förderung der Wissenschaftler*innen.

A4 Öffentliche Informationen (ESG 1.8)

Hochschulen veröffentlichen leicht verständliche, korrekte, objektive, aktuelle und gut zugängliche Informationen über ihre Aktivitäten.

A5 Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der eigenen Aktivitäten (ESG 1.9)

Hochschulen beobachten kontinuierlich ihre Aktivitäten und Aufgaben und überprüfen (evaluieren, analysieren) sie regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie die gesteckten Ziele und Wirkungen erreichen und die Bedürfnisse der Anspruchsgruppen und der Gesellschaft erfüllen. Die Überprüfungen führen zur kontinuierlichen Verbesserung. Über alle in diesem Zusammenhang geplanten oder daraus resultierenden Maßnahmen werden alle Betroffenen informiert.

A6 Lehrende, Beschäftigte, Qualifizierung des Personals (ESG 1.5)

Hochschulen vergewissern sich der Kompetenz ihrer Beschäftigten, insbesondere ihrer Lehrenden und Forschenden. Sie setzen gerechte und transparente Kriterien und Verfahren für die Neueinstellung und Weiterbildung ihrer Beschäftigten ein.

Soweit nicht anders angegeben, bezeichnet der Begriff Interessengruppen hier nicht nur alle Akteure innerhalb einer Hochschule, einschließlich der Studierenden und der Beschäftigten, sondern schließt auch externe Interessenvertreter ein, wie beispielsweise Arbeitgeber und externe Partner der Hochschulen.

Hochschulen stellen in den Prozessen der Personalgewinnung – z.B. in den Berufungsprozessen – die Eignung des wissenschaftlichen Personals sicher und berücksichtigen in ihren Instrumenten die Entwicklung des Personals.

A7 Lernumgebung, Arbeitsumgebung, Ressourcen (ESG 1.6)

Hochschulen verfügen über angemessene Mittel zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten, insbesondere von Forschung sowie von Studium und Lehre, und stellen sicher, dass für die Studierenden jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmitteln und Betreuung bereitsteht. Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen Wissenschaftlern bestmögliche Voraussetzungen für ihre Tätigkeit bieten.

A8 Regelmäßige externe Qualitätssicherung (ESG 1.10)

Hochschulen durchlaufen regelmäßig externe Qualitätssicherungsverfahren in Übereinstimmung mit den ESG und den nationalen Regelungen.

B Studium und Lehre

B1 Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen (ESG 1.2)

Hochschulen verfügen über Verfahren für die Gestaltung und Genehmigung ihrer Studiengänge. Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können. Die Qualifikation, die im Rahmen eines Studiengangs erworben wird, ist eindeutig definiert und kommuniziert; sie bezieht sich auf die entsprechende Ebene des nationalen Qualifikationsrahmens für die Hochschulbildung und folglich auch auf den Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum.

B2 Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen (ESG 1.3)

Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen, und dass dieser Ansatz auch bei der Beurteilung der Studierenden / bei Prüfungen berücksichtigt wird.

B3 Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss (ESG 1.4)

Hochschulen verfügen über Regelungen für alle Phasen des «student life cycle», z. B. Zulassung zum Studium,Studienfortschritt, Anerkennung und Abschluss, die im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurden.

Spezifische Ergänzung für das EQA der Universität Siegen:
Die Qualitätsstandards des EQA müssen im Bereich B Studium und Lehre um folgende Kriterien ergänzt werden, um die Äquivalenz zur Systemakkreditierung sicherzustellen.

- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (StudakVO) vom 25.01.2018, Formale Kriterien für Studiengänge § 3 - § 10 und Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge § 11 - § 16
- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG)

C Forschungsunterstützung und -infrastruktur

C1 Gute wissenschaftliche Praxis

Hochschulen sollen Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis offenlegen und regelmäßig hinterfragen. Ihr Qualitätsmanagementsystem muss Regelungen berücksichtigen, die die Überprüfung dieser Praxis ermöglicht. Die Hochschulen sollen Strukturen aufweisen, wie Verdachtsfälle untersucht werden und Sanktionsmöglichkeiten festlegen.

C2 Bewertung von Leistungen

Die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen erfolgt nach definierten und kommunizierten Kriterien. Diese berücksichtigen die unterschiedlichen Fächerkulturen und orientieren sich an der jeweiligen wissenschaftlichen Gemeinschaft und bindet Peer Review-Verfahren bei der Bewertung von Forschungsleistungen ein.

C3 Promotionen

Promotionen sind wesentlicher Bestandteil der Forschungsaktivitäten von Hochschulen. Hochschulen mit Promotionsrecht müssen Verfahren festlegen, die die Qualität des Promotionsverfahrens sichern. Sie müssen in hinreichender Art und Weise die Interessen ihrer Anspruchsgruppen wahren und berücksichtigen.

C4 Rahmenbedingungen, Forschungsumfeld (Forschungsinfrastruktur)

Das Qualitätsmanagement im Bereich Forschung stellt geeignete Instrumente zur Verfügung, um ein Forschungsprofil und eine Forschungsinfrastruktur in Bezug auf die selbstgesteckten Ziele zu überprüfen.

D Governance und Leitung

D1 Adäquate Governance-Strukturen

Die Governance-Strukturen einer Hochschule müssen derart gestaltet sein, dass die Hochschule ihre Aufgaben und Ziele erfüllen kann. Insbesondere verfügen Hochschulen über Strukturen, Regelungen und Verfahren, ihre Strategien umzusetzen und interne Veränderungen aktiv zu gestalten.

D2 Verantwortung und Entscheidungen

Das Verhältnis der zentralen und dezentralen Leitungsebenen zueinander muss klar geregelt sein. Hierzu müssen entsprechende Rechte, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf allen Leitungsebenen und in allen Bereichen der Hochschule verbindlich zugewiesen sein.

D3 Partizipation

Die Hochschulen verfügen über Strukturen, die allen Mitgliedern der Hochschule angemessene Möglichkeiten bieten, sich an Entscheidungsprozessen innerhalb der Hochschule zu beteiligen.

D4 Konfliktregelung und Fehlerkultur

Die Hochschulen verfügen über geeignete Mechanismen, um auf allen (Leitungs-) Ebenen Konflikte zu regeln. Servicestrukturen gehen angemessen mit Konflikten und Beschwerden um. Fehler werden als Anlass zur Verbesserung wahrgenommen.

D5 Transparenz der Entscheidungen

Personen und Gremien mit Leitungsverantwortung legen ihren Prozessen transparente Entscheidungskriterien zu Grunde.

E Service

E1 Transparentes Handeln und Prozessorientierung

Das Handeln der Serviceeinrichtungen basiert auf transparenten Prozessbeschreibungen und Verfahren.

E2 Effizienz und Effektivität

Das Handeln der Serviceeinrichtungen ist effizient und effektiv. Deren Service unterstützt die anderen Bereiche und erfolgt zielgerichtet. Die Aufgaben der unterschiedlichen Bereiche sind klar abgegrenzt. Die Befugnisse und die Aufgabenverteilung sind klar geregelt.

E3 Nachhaltigkeit bei Datenerhebung und Datenschutz

Durch Serviceeinrichtungen werden nachhaltig und zuverlässig Daten bereitgestellt und analysiert und Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Die Informationserhebung wird konsequent an definierten Leistungs- oder Wirkungszielen ausgerichtet.

F Querschnittsthemen

Die Hochschule kann bis zu drei selbstgewählte Querschnittsthemen in das Audit aufnehmen.

Anhang B:
Prüfung und Genehmigung des Leitfadens

Geschäftsstelle EQA:
Qualitätszentrum Siegen
Prof. Dr. Thomas Mannel
Am Eichenhang 50
57076 Siegen
Deutschland

Bern, 14. September 2018

Leitfaden der AAQ für die Durchführung des EQA

Sehr geehrter Herr Professor Mannel

Wie im Vertrag vom 7. November 2017 festgelegt, hat die AAQ auf der Grundlage der Regelungen des Verbunds «European Quality Audit» (European Quality Audit, Ganzheitliche Qualitätssicherung im europäischen Hochschulverbund, Verfahrensregeln zur Durchführung an der Universität Siegen, 12.06.2018) einen Leitfaden zur Durchführung des EQA erstellt.

Unsere Kommission AAQ hat den Leitfaden gemäss Vertrag zwischen AAQ und Universität Siegen an ihrer Sitzung vom 14. September 2018 geprüft und genehmigt. Die Kommission AAQ hält dazu fest:

- Im Hinblick auf die Umsetzung der ESG stellt die Kommission AAQ fest, dass die Regelungen des Verbunds European Quality Audit» mit den European Standards und Guidelines konform sind. Zwar nehmen die Regelungen nicht alle ESG aus Teil 2 explizit auf (z. B. ESG 2.3: Selbstbeurteilung oder ESG 2.6: Publikation des Berichts). Der Leitfaden der AAQ jedoch operationalisiert diese Bestimmungen. Damit entspricht ein EQA nach dem Leitfaden der AAQ den ESG.

- Im Hinblick auf die Kompatibilität der Regelungen des Verbunds «European Quality Audit» mit den länderübergreifenden Strukturvorgaben der KMK nimmt die Kommission AAQ zur Kenntnis, dass die Regelungen des Verbunds «European Quality Audit» die Agentur anhalten, nach den entsprechenden landesspezifischen Vorgaben, Verordnungen und Gesetzen vorzugehen. Die Kommission AAQ stellt jedoch fest, dass das Ziel, die Systemakkreditierung – zumindest an der Universität Siegen – durch das European Quality Audit zu ersetzen, das deklarierte Projektziel im Rahmen der Experimentierklausel sei. Auf diesem Hintergrund hält die Kommission AAQ die Kompatibilität mit den Kriterien der Systemakkreditierung nicht gegeben.

- Die Kommission AAQ unterstützt auf diesem Hintergrund den Ansatz der AAQ, im Leitfaden der AAQ für das EQA nur Platzhalter für die entsprechenden landesspezifischen Vorgaben, Verordnungen und Gesetze vorzusehen. Um den Vorgaben der ESG,

insbesondere 2.2 und 2.3, zu entsprechen, dürfen solche weitgehenden Regelungen nicht durch die Agentur, sondern müssen durch den Verbund «European Quality Audit» festgelegt werden. Für die Universität Siegen bedeutet das, gemäss ihrem eigenen Schreiben vom 02.08.2018, dass für die Studiengänge die aktuell gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden müssen. Die länderübergreifenden Strukturvorgaben der KMK (nach altem Recht) sind mit der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018 zu ersetzen.

Abschliessend halten wir fest, dass für die Arbeit am Leitfaden der AAQ die Vereinbarung zwischen der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen Deutschland, der Universität Siegen, der AAQ, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2017 und der Vertrag zwischen AAQ und Siegen gegenüber den Regelungen des Verbunds «European Quality Audit» Vorrang hat. So ist beispielsweise für das EQA kein Akkreditierungsentscheid durch die Kommission AAQ vorgesehen. Der Akkreditierungsrat wird über die Systemakkreditierung der Universität Siegen nach absolviertem EQA auf Empfehlung der AAQ entscheiden.

Dieses Schreiben ist integraler Bestandteil des Leitfadens.

Freundliche Grüsse

Dr. Christoph Grolimund
Direktor

Prof. Dr. Jean-Marc Rapp
Präsident der Kommission AAQ

Beilage:
Leitfaden «European Quality Audit»

AAQ
Effingerstrasse 15

Postfach

CH-3001 Bern